

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 6

Hannover, den 31. Dezember

1964

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 34 Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Missionsanstalt Hermannsburg über die Brasilienpfarrer. Vom 16. Januar 1964 86
- Nr. 35 Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche über den Anhang zur Ordnung der Predigttexte. Vom 3. Dezember 1964 88

III. Mitteilungen

- Nr. 36 Pfarrergesetz (Druckfehlerberichtigung) 88
- Nr. 37 Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Agendenwerkes 88

IV. Personalmeldungen

- Disziplinarrechtsausschuß, Gemeindeausschuß 89

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchengesetz über die Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 2. März 1964 89
- Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über den Schiedsausschuß. Vom 16. Oktober 1964 105
- Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden. Vom 18. Oktober 1964 106
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Artikel 49 und 50 der Kirchenverfassung. Vom 8. Juni 1964 107
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode. Vom 8. Juni 1964 . . 108

b) Gemeindedienst

- Verordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ergänzung der Anweisungen zum Gebrauch der Agende III, Ausgabe Hannover. Vom 4. März 1964 109
- Ausführungsbestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Einführung des III. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 4. März 1964 111
- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über die Einführung des dritten Bandes der Agende für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden. Vom 3. April 1964 113

c) Personalrecht

- Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über das Lehrverfahren. Vom 16. April 1964 113

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 34 Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Missionsanstalt Hermannsburg über die Brasilienpfarrer.

Vom 16. Januar 1964

Die Evangelische Kirche in Deutschland,
die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands,
die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
und
die Missionsanstalt Hermannsburg
treffen folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die im Missionsseminar der Missionsanstalt Hermannsburg für den pfarramtlichen Dienst in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien Ausgebildeten sollen in ihrem Dienst ihre Lebensaufgabe sehen. Darauf wird die Aufnahme in das Seminar und die Ausbildung in ihm ausgerichtet.

(2) Die Aufnahme in die Ausbildung und die Ausbildung im einzelnen werden nach den für das Missionsseminar geltenden Bestimmungen geordnet.

(3) Während der Ausbildungszeit werden die Seminaristen in regelmäßigen Abständen auf ihre gesundheitliche Eignung für den Dienst in Brasilien untersucht.

(4) Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wirkt bei der Abschlußprüfung nach der zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Missionsseminar zu treffenden Regelung über die Beteiligung an Prüfungen des Missionsseminars mit. An der Abschlußprüfung nehmen außerdem Vertreter des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands teil.

§ 2

(1) Nach der Abschlußprüfung werden die für Brasilien bestimmten Absolventen in ein mindestens halbjähriges Lehrvikariat (Pfarrpraktikum) bei einem geeigneten Gemeindepfarrer durch die Kirchenleitung einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eingewiesen. Die Kosten des Lehrvikariats trägt die einweisende Gliedkirche.

(2) Vor der Aussendung durch die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt die Gliedkirche in entsprechender Anwendung des § 16 des Auslandsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 (Amtsblatt der EKD S. 110) (Auslandsgesetz) die Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der geistlichen Gemeinschaft sowie nach Maßgabe des in der Gliedkirche geltenden Rechtes die Zuständigkeit für die Handhabung der Disziplinar- und Lehrgewalt so lange, wie die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (EKLb) entsprechende Regelungen für ihren Bereich noch nicht getroffen hat.

§ 3

(1) Als bald nach der Abschlußprüfung melden sich die für Brasilien bestimmten Absolventen über die Missionsanstalt bei dem Kirchlichen Außenamt zur Einleitung der Entsendung in die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien.

(2) Nach Durchführung der Berufungsverhandlungen und Ableistung des Lehrvikariats (Pfarrpraktikums) wird die Entsendung durch das Kirchliche Außenamt nach dem Auslandsgesetz sowie entsprechend dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bunde der Synode (jetzt: Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien) (EKD/BdS) und den Ausführungsbestimmungen dazu vom 21. September/11. November 1955 (Amtsblatt der EKD 1956, S. 177 ff.) und nach Maßgabe dieser Vereinbarung vorgenommen.

(3) Die Entsendung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 auf Lebenszeit, unbeschadet der in den §§ 5 und 6 geregelten Möglichkeit der Rückkehr.

(4) Die mit der Ausreise zum brasilianischen Anknüpfungshafen verbundenen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Deutschland (§ 5 der Ausführungsbestimmungen zum Verträge EKD/BdS).

§ 4

(1) Die Berufung in den pfarramtlichen Dienst in Brasilien wird unter Vermittlung des Kirchlichen Außenamtes durch die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien ausgesprochen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe c und § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Verträge EKD/BdS).

(2) Nach zweijähriger, von einem in Brasilien erfahrenen Pfarrer geleiteter Tätigkeit in Brasilien findet die zweite theologische Prüfung vor einer Prüfungskommission der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien statt. Die Prüfungsprotokolle werden der zuständigen Gliedkirche und der Vereinigten Kirche übersandt.

(3) Nach bestandener Prüfung ordnet die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien die Ordination an. Davon wird die zuständige Gliedkirche über die Evangelische Kirche in Deutschland so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, daß sie Bedenken gegen die Ordination äußern kann.

(4) Nach bestandener Prüfung gibt die zuständige Gliedkirche dem Brasilienpfarrer die Zusage, daß sie ihn nach Bewährung in angemessener Dienstzeit in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien in ihren pfarramtlichen Dienst übernehmen wird. Als angemessen wird eine Dienstzeit von mindestens 13 Jahren, gerechnet von der Ordination ab, angesehen. Die Übernahme in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erfolgt entweder als Pfarrvikar nach dem Kirchengesetz über das Amt der Pfarrvikare in der Fassung vom 3. April 1962 (Kirchliches Amtsblatt S. 42) oder als Geistlicher nach dem Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 31. Oktober 1928 (Kirchliches Amtsblatt S. 84). Soweit eine andere Gliedkirche die Übernahme zugesagt hat, erfolgt die Übernahme nach Maßgabe ihres Rechtes.

(5) Der Brasilienpfarrer untersteht, insbesondere in bezug auf die allgemeine Dienstaufsicht sowie die Bestätigung, Einweisung und Einführung in ein Pfarramt, der Leitung der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (§ 9 des Vertrages EKD/BdS).

(6) Die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien ordnet alsbald nach dem Eintreffen in Brasilien die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Brasilienpfarrers durch Versicherung bei der Ruhegehaltsskasse der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien.

(7) Die Evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien ist für die Gewährung eines Deutschlandurlaubs zuständig (§ 4 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Vertrages EKD/BdS).

§ 5

(1) Macht der Brasilienpfarrer von der ihm nach § 4 Abs. 4 gegebenen Zusage Gebrauch, so wird der Zeitpunkt seines Ausscheidens in Brasilien von der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses und vom Kirchlichen Außenamt im Benehmen mit der übernehmenden Gliedkirche festgestellt. Im übrigen wird nach § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Vertrages EKD/BdS sowie nach § 17 Abs. 2 und § 19 des Auslandsgesetzes verfahren.

(2) Im Versorgungsfalle erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland entsprechend dem § 17 Abs. 3 Auslandsgesetz und den Bestimmungen der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern vom 27. November 1958 (Amtsblatt der EKD S. 385) der Gliedkirche den Anteil des Ruhegehalts, der dem Anteil des Auslandsdienstes an der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit entspricht. Die Bestimmungen der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgungsordnung über eine verbesserte Anrechnung der Auslandsdienstzeit finden Anwendung.

(3) Die Erstattung der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland richtet sich nach der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien und ihrer Hinterbliebenen vom 17. Januar/1. März 1956 (Amtsblatt der EKD S. 182).

§ 6

(1) In besonderen Härtefällen kann die Übernahme des Brasilienpfarrers in den Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auch vor Ablauf einer dreizehnjährigen Dienstzeit, gerechnet von der Ordination ab, in der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien erfolgen. Daß ein Härtefall vorliegt, bedarf der übereinstimmenden Feststellung der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, des Kirchlichen Außenamtes, der übernehmenden Gliedkirche und der Missionsanstalt Hermannsburg.

(2) Die Gliedkirchen können die Übernahme als Pfarrer von der Ablegung eines zweiten theologischen Examens oder dem Bestehen eines Kolloquiums abhängig machen; sie können den Brasilienpfarrer auch als Pfarrverwalter (Pfarrvikar, Prediger usw.) in den Dienst übernehmen.

(3) § 5 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Der Brasilienpfarrer ist aus dem Dienst der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien zu entlassen,

a) wenn er einen Antrag auf Entlassung auf dem Dienstwege schriftlich bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien gestellt hat,

b) wenn er seinen Dienst mit der Absicht aufgegeben hat, ihn nicht wieder aufzunehmen, oder

c) wenn er durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts aus dem Dienst entfernt ist oder ihm die nach der Ordination zustehenden Rechte entzogen worden sind.

(2) Nach der Entlassung hat der Brasilienpfarrer keinen Anspruch auf Dienstbezüge oder Versorgung oder Fürsorge (Beihilfe zu den Rückreisekosten, Unterhaltsgeld, ärztliche Betreuung, Hilfe zur Erlangung eines pfarramtlichen Dienstes in Deutschland usw.).

§ 8

(1) Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung im Verhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu ihren Gliedkirchen weitere Maßnahmen erforderlich sind, trifft die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands die entsprechende Regelung.

(2) Bei der Bestimmung der zuständigen Gliedkirche im Sinne von § 2, § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 bedarf es des Einvernehmens dieser Gliedkirche.

§ 9

Diese Vereinbarung gilt für alle nach dem 1. Januar 1963 vom Kirchlichen Außenamt entsandten, in der Missionsanstalt Hermannsburg ausgebildeten Brasilienpfarrer.

Berlin und Hannover, den 16. Januar 1964.

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

D. Scharf

Vorsitzender des Rates der EKD

D. Brunotte

Leiter der Kirchenkanzlei

Für die Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands:

D. Lilje

Der Leitende Bischof

Hannover, den 3. Januar 1964.

Für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

Hannover, den 17. September 1963.

Für die Missionsanstalt Hermannsburg:

Wesenick

O. Behrens

Hermannsburg, den 20. Dezember 1963.

Nr. 35 Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche über den Anhang zur Ordnung der Predigttexte.

Vom 3. Dezember 1964

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 3. Dezember 1964 beschlossen:

Der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz vorgelegte und den Gliedkirchen gleichzeitig zugehende

„Anhang für die Passionszeit und das Ende des Kirchenjahres“ zur Ordnung der Predigttexte wird zustimmend zur Kenntnis genommen und zum Gebrauch empfohlen. Auf den Beschluß der Generalsynode vom 22. Mai 1957 (Abl. Bd. I Stück 8 S. 89) wird Bezug genommen.

Berlin, den 3. Dezember 1964

Der Leitende Bischof

D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 36 Pfarrergesetz (Druckfehlerberichtigung).

In Band II, Stück 2 des Amtsblattes vom 1. Juli 1963 und in der vom Lutherischen Kirchenamt herausgegebenen Broschüre mit dem Gesetzestext sind in § 94 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes die Worte „kirchliche Amtstracht“ in „die Amtstracht“ zu ändern.

Nr. 37 Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Agendenwerkes.

Nachstehend wird eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Agendenwerkes, erschienen im Lutherischen Verlagshaus Berlin, gegeben:

Agende Band I

Große Ausgabe (Altarausgabe)

2. Auflage. 432 Seiten, Format DIN A 4, Zweifarben-
druck, Handsatz aus der Peter-Jessen-Schrift von
Rudolf Koch, mit Lesebändern, Leseschlaufen und
Klemmzeigern ausgestattet.

Leder 140,— DM
Pergament 195,— DM

Auszug aus der Agende für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden

für Gebrauch auf der Kanzel und am Lesepult (Kanzel-
agende), 120 Seiten

Leinen 12,40 DM
Leder 32,— DM

Kleine Ausgabe

Für die Hand des Pfarrers
2. Auflage. 560 Seiten

Leinen 24,— DM
Plastik 25,— DM
Leder 36,— DM

Kleine Ausgabe

Für die Hand der Gemeinde
458 Seiten

Leinen 17,— DM
Plastik 18,— DM
Leder 28,— DM

Sonderband

Handreichung für den seelsorgerischen Dienst.

Herausgegeben von der Lutherischen Liturgischen Kon-
ferenz Deutschlands

304 Seiten, Zweifarben-
druck

Leinen 11,80 DM
Leder 31,— DM

Agende Band II

Die Gebetsgottesdienste
(Vorläufige Fassung)

308 Seiten

Leinen 18,70 DM

Sonderband

Der Kindergottesdienst

Herausgegeben von der Lutherischen Liturgischen Kon-
ferenz Deutschlands

216 Seiten

Leinen 13,80 DM

Agende Band III

Große Ausgabe (Altarausgabe)

320 Seiten, Format 17 x 24 cm, Zweifarben-
druck, Handsatz aus der Peter-Jessen-Schrift von Rudolf Koch,
mit Lesebändern ausgestattet

Leinen 46,— DM

Leder 98,— DM

Einzelausgaben

a) **Ordnung der Taufe**

60 Seiten, Format 13 x 19,5 cm, Zweifarben-
druck, Handsatz aus der Peter-Jessen-Schrift. Holzfreies
Werkdruckpapier.

Leinen 10,— DM

Plastik 11,— DM

Leder 18,— DM

auf wasserabstoßendem Dokumentenpapier

Leinen 24,— DM

Plastik 25,— DM

Leder 31,— DM

b) **Ordnung des Begräbnisses**

72 Seiten, sonst Angaben wie oben auf holzfreiem Werkdruckpapier

Leinen	11,— DM
Plastik	12,— DM
Leder	18,— DM

auf wasserabstoßendem Dokumentenpapier

Leinen	24,— DM
Plastik	25,— DM
Leder	31,— DM

Studienausgabe

2. Auflage. 266 Seiten, Format 11,2 x 17,7 cm

Leinen	18,— DM
Plastik	19,— DM
Leder	29,— DM

c) **Ordnung der Trauung**

wird in normaler Ausstattung und nur in Leinen zu einem Preis von 7,50 DM geliefert.

Agende Band IV

Große Ausgabe

2. Auflage, 204 Seiten, Format 17 x 24 cm, Zweifarben- druck, Handsatz aus der Peter-Jessen-Schrift.

Leinen	46,— DM
Leder	98,— DM

Studienausgabe

2. Auflage, 224 Seiten, Format 11,2 x 17,7 cm.

Leinen	18,— DM
Plastik	19,— DM
Leder	29,— DM

Lektionar für evang.-luth. Kirchen und Gemeinden

2. Auflage. 372 Seiten, Format DIN A 4, Handsatz aus der Peter-Jessen-Schrift, Zweifarben- druck.

Leinen	26,— DM
Leder	54,— DM
Pergament	81,— DM

IV. Personalmeldungen

Fachausschüsse

Disziplinarrechtsausschuß:

Oberkirchenrat Dr. Vischer - München hat den Vorsitz im Ausschuß niedergelegt. An seiner Stelle hat die Kirchenleitung Präsident des Oberkirchenrats Dr. Müller - Schwerin zum Vorsitzenden bestellt.

Gemeindeausschuß:

Anstelle von Landeskirchenrat Flohr - Hannover hat die Kirchenleitung Oberkirchenrat Henze - Hannover als Mitglied in den Gemeindeausschuß berufen.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

**Kirchengesetz
über die Kirchengemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Vom 2. März 1964
(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 19)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Übersicht

I. Abschnitt

Grundlegung	§§ 1— 11
-----------------------	----------

II. Abschnitt

Bereich und Bestand der Kirchengemeinden	§§ 12— 17
--	-----------

III. Abschnitt

Der Kirchenvorstand

1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben	§§ 18— 26
2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand	§§ 27— 34
3. Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes	§§ 35— 52
4. Der Kirchenpfleger	§§ 53— 54

IV. Abschnitt

Kirchengemeindliche Mitarbeiter	§§ 55— 62
---	-----------

V. Abschnitt

Die ortskirchliche Vermögensverwaltung

1. Die ortskirchlichen Rechts- und Vermögensträger	§§ 63— 64
--	-----------

2. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens	§§ 65—70
--	----------

schlüsse und für die weltweiten Aufgaben der Kirche Jesu Christi eintreten.

VI. Abschnitt

§ 3

Der Haushalt der Kirchengemeinde

Der Auftrag als Recht und Pflicht

1. Allgemeines	§§ 71—75
2. Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde	§§ 76—79
3. Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel	§§ 80—85

(1) Alles Recht der Kirchengemeinde ergibt sich aus der gehorsamen Erfüllung ihres Auftrages. In diesem Gehorsam ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbständig im Rahmen der Kirchengesetze.

(2) An der Verantwortung für die Erfüllung dieses Auftrages haben alle Glieder der Gemeinde teil. Darum arbeiten sie nach ihren Gaben mit und bringen die erforderlichen Mittel auf.

VII. Abschnitt

Gesamtkirchengemeinden	§§ 86—97
----------------------------------	----------

VIII. Abschnitt

Visitation und Aufsicht

§ 4

1. Visitation	§§ 98—99
2. Aufsicht	§§ 100—111

Rechtsform

(1) Die Kirchengemeinde besitzt Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

(2) Sie erhält die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

IX. Abschnitt

Rechtsmittel und Schiedsausschuß	§§ 112—121
--	------------

X. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 122—133
---	------------

§ 5

Gliedschaft in der Kirchengemeinde

(1) Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind zugleich Glieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz bestimmt sich die Gliedschaft in der Kirchengemeinde nach dem überwiegenden Aufenthalt, wenn nicht durch eine Erklärung vor dem Pfarramt die Gliedschaft bei einer bestimmten Kirchengemeinde begründet wird.

(2) Die zum Dienst an einer Kirchengemeinde berufenen Geistlichen und die hauptamtlichen Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind Glieder der Kirchengemeinde ihres Amtssitzes.

(3) Glieder der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes sind auch andere evangelische Christen, solange sie sich nicht einer anderen evangelischen Kirche anschließen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die in Absatz 1 aufgeführten Kirchengemeindeglieder.

(4) Die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes bleiben unberührt.

I. Abschnitt

Grundlegung

§ 1

Kirchengemeinde

(1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich die Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich. In ihr sind die Gemeinde, die sich aus Wort und Sakrament aufbaut und das Amt mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.

(2) Die Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtlich begrenzte Gemeinschaft von Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt. In ihr werden das Amt und die sonstigen Dienste nach dem Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen ausgeübt.

§ 2

Auftrag und Wirkungskreis der Kirchengemeinde

(1) Der Wirkungskreis der Kirchengemeinde ist bestimmt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Die Kirchengemeinde hat dementsprechend die Aufgabe, im Zusammenwirken aller ihrer Glieder unter Leitung der Pfarrer und des Kirchenvorstandes für den Aufbau und die Gestaltung des Gemeindelebens zu sorgen. Sie hat insbesondere die rechte Ordnung in der Verkündigung des Wortes und in der Verwaltung der Sakramente zu pflegen, die kirchliche Unterweisung zu fördern, den Dienst der christlichen Liebe zu üben und zu unterstützen, für kirchliche Zucht einzutreten und dazu beizutragen, daß die missionarischen Möglichkeiten in dieser Welt wahrgenommen werden.

(3) Die Kirchengemeinde beteiligt sich in der Gemeinschaft aller Kirchengemeinden an den Aufgaben und Lasten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Darüber hinaus soll sie für die kirchlichen Zusammen-

§ 6

Gliedschaft in der Kirchengemeinde auf Antrag

(1) Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern können auf Antrag auch Glieder einer anderen Kirchengemeinde werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand der nach § 5 Abs. 1 zuständigen Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der anderen Gemeinde. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekan.

(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinde ist als eine besonders geordnete Lebens- und Dienstgemeinschaft von Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche, in der regelmäßig der Dienst des geistlichen Amtes nach dem Bekenntnis der

evangelisch-lutherischen Kirche und den kirchlichen Ordnungen ausgeübt wird, eine Kirchengemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1.

§ 8

Anstaltskirchengemeinden

(1) Unterhält ein rechtlich selbständiges kirchliches Werk eine oder mehrere größere Anstalten, so können auf Antrag Anstaltskirchengemeinden gebildet werden.

(2) Voraussetzung ist, daß sich bei einer ausreichenden Zahl von ortsansässigen Gemeindegliedern stetiges kirchliches Gemeindeleben entwickelt hat, eine Kirche oder ein gottesdienstlicher Raum vorhanden ist und ständig ein anstellungsfähiger ordinierter Geistlicher im Hauptamt tätig ist.

(3) Die Anstaltskirchengemeinde wird durch Verordnung errichtet; dabei kann von einzelnen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgewichen werden. § 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Personale Seelsorgebereiche

Innerhalb einer Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde können bei Bedarf für besondere Personengruppen personale Seelsorgebereiche geschaffen werden, wenn in ihnen der Dienst des geistlichen Amtes nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und den kirchlichen Ordnungen regelmäßig wahrgenommen wird. Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

§ 10

Gemeindeverzeichnis

In jeder Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Gemeindeglieder geführt.

§ 11

Gemeindeversammlung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeindeglieder zu Gemeindeversammlungen zusammenrufen, um wichtige Gemeindeangelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens zu besprechen. In besonderen Fällen kann der Dekan oder der Kreisdekan die Einberufung verlangen.

(2) Wünsche und Anregungen der Gemeindeversammlung müssen vom Kirchenvorstand vordringlich behandelt werden.

(3) Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

II. Abschnitt

Bereich und Bestand der Kirchengemeinde

§ 12

Umfang

Die Grenzen der Kirchengemeinde ergeben sich aus Herkommen oder der Entscheidung des Landeskirchenrats.

§ 13

Name und Sitz

(1) Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ mit dem Ortsnamen ihres Sitzes. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so wird

zur Unterscheidung in der Regel der Name der Kirche beigefügt.

(2) Als Sitz der Kirchengemeinde gilt, wenn nichts anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der vorhandenen Kirche oder des gottesdienstlichen Raumes. Bei Errichtung neuer Kirchengemeinden wird der Sitz bestimmt.

§ 14

Änderung im Bestand oder Gebiet

(1) Zur besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens können Teile von Kirchengemeinden in angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert oder aus ihnen neue Kirchengemeinden gebildet werden.

(2) Neue Kirchengemeinden werden errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Gemeindeglieder ausreicht, um die ortskirchlichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten.

§ 15

Verfahren bei Änderungen

(1) Das Verfahren setzt einen Antrag voraus; wenn ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vorliegt, kann es auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden.

(2) Über die Änderung entscheidet der Landeskirchenrat. Vor der Entscheidung sind die beteiligten Kirchenvorstände und die Kirchengemeindeglieder zu hören, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll.

(3) Das Verfahren im einzelnen wird in einer Verordnung geregelt.

§ 16

Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden

Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Vermögensauseinandersetzung

Sind bei der Bildung oder Umbildung von Kirchengemeinden die Rechte und Pflichten an vorhandenen kirchlichen Gebäuden, Anstalten und Einrichtungen zu regeln oder ist vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, so gilt, wenn sich die Beteiligten gütlich einigen und die kirchliche Aufsichtsbehörde zustimmt, die Vereinbarung, anderenfalls entscheidet der Landeskirchenrat.

III. Abschnitt

Der Kirchenvorstand

1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben.

§ 18

Kirchengemeinde und Kirchenvorstand

(1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand.

(2) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde; er hat um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen besorgt zu sein und ihre Rechte zu wahren.

§ 19

Pfarrer und Kirchenvorsteher

Pfarrer und Kirchenvorsteher stehen in Verantwortung füreinander im Dienst an der Gemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. Deshalb soll der Pfarrer auch Angelegenheiten des geistlichen Amtes, die für die Gemeinde wichtig sind, mit den Kirchen-

vorstehern besprechen, soweit dies mit seinem Amt vereinbar ist.

§ 20

Kirchenvorstand und Gemeindeglieder

Wünsche und Anregungen aus der Gemeinde, die das kirchliche Leben fördern, soll der Kirchenvorstand prüfen und soweit als möglich berücksichtigen.

§ 21

Aufgaben des Kirchenvorstandes im allgemeinen

Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem

1. über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen,
2. über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) zu beraten und zu beschließen,
3. über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden,
4. mitzuwirken, daß die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden,
5. bei der Ordnung des kirchlichen Lebens mitzuwirken,
6. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
7. über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten,
8. die Erkenntnis der diakonischen und missionarischen Aufgabe in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Werke und Anstalten zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemeindeviakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Oekumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern,
9. dafür zu sorgen, daß Zwistigkeiten in der Gemeinde rechtzeitig und in brüderlicher Weise beigelegt werden,
10. für die Dienste in Gemeinde und Kirche Mitarbeiter zu gewinnen,
11. sich darum zu bemühen, daß durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erleichtert wird,
12. wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Gemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

§ 22

Aufgaben des Kirchenvorstandes auf vermögensrechtlichem Gebiet

(1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, daß sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchenvorstand hat auf vermögensrechtlichem Gebiet vor allem

1. das Ortskirchenvermögen zu verwalten,
2. die ortskirchlichen Satzungen zu beschließen,
3. kirchengemeindliche Mitarbeiter einzustellen und Dienstanweisungen für sie festzulegen,
4. über Haushaltsplan und Rechnung zu beschließen,
5. die Erhebung des Kirchgeldes zu beschließen,
6. für die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfründevermögens besorgt zu sein und zu diesem Zweck den Pfründeinhaber und den Pfründestiftungsverband zu beraten.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde als Steuerverband.

(4) Dem Kirchenvorstand obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verwaltung und Vertretung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, soweit nicht besondere Stiftungsorgane bestehen.

§ 23

Mitwirkungsrecht bei Besetzung von Pfarrstellen

Das Mitwirkungsrecht der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Pfarrstellen bestimmt sich nach der Kirchenverfassung.

§ 24

Kirchenvorstand in neugebildeten Kirchengemeinden

Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so kann der Landeskirchenrat anordnen, wer die Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt, bis ein Kirchenvorstand gebildet ist.

§ 25

Besondere Vertreter bei Rechtsgeschäften zwischen Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen

Wenn die Kirchengemeinde mit einer ortskirchlichen Stiftung ein Rechtsgeschäft vornehmen will, bestellt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen oder mehrere besondere Vertreter für die ortskirchliche Stiftung. Diese sind möglichst aus den zu Kirchenvorstehern wählbaren Gemeindegliedern zu bestimmen.

§ 26

Gemeinsame Beratung mehrerer Kirchenvorstände

Die Kirchenvorstände benachbarter Kirchengemeinden können gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen, insbesondere grundlegende, die Gemeinden berührende kirchliche Maßnahmen oder neue kirchliche Einrichtungen gemeinsam beraten.

2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand

§ 27

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an

- a) die zum Dienst an der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer, Pfarrverwalter, exponierte Vikare, Pfarrverweser sowie die im gemeindlichen Dienst verwendeten Predigt- und Pfarramtskandidaten und (Pfarr-) Vikarinnen; die Lehr- und Privatvikare haben kein Stimmrecht,
- b) die nach dem Kirchenvorsteherwahlgesetz gewählt und berufenen Kirchenvorsteher.

(2) Eheleute, Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören.

§ 28

Zahl der Kirchenvorsteher

(1) Zu Kirchenvorstehern werden gewählt und berufen in Kirchengemeinden

bis zu	500 Seelen	vier
bis zu	1000 "	sechs
bis zu	2000 "	acht
bis zu	5000 "	zehn
bis zu	10000 "	zwölf
über	10000 "	fünfzehn Gemeindeglieder.

(2) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher ausnahmsweise abweichend festsetzen.

§ 29

Amtspflichten des Kirchenvorstehers

(1) Der Kirchenvorsteher ist verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach den kirchlichen Ordnungen sein Amt gewissenhaft auszuüben.

(2) Der Kirchenvorsteher soll der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sein. Er soll nach seinen Kräften und Fähigkeiten für die Gemeinde tätig sein.

(3) Der Kirchenvorsteher hat über Angelegenheiten, die ihm in seinem Amt bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn seine Amtszeit abgelaufen ist. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann er auf seinen Antrag durch Beschluß des Kirchenvorstandes entbunden werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem betroffenen Kirchenvorsteher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der Beschwerde zum Bezirkssynodalausschuß zu. Der Kirchenvorstand ist zu hören.

(4) Der Kirchenvorsteher übt sein Amt als Ehrenamt aus.

§ 30

Amtszeit

(1) Die Kirchenvorsteher werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach dem Kirchenvorsteherwahlgesetz gewählt oder berufen.

(2) Ihre Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung und endet mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher.

§ 31

Einführung und Verpflichtung

(1) Die Kirchenvorsteher werden im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbniß und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchenvorstand einberufenen Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden; dies kann auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

§ 32

Entlassung aus dem Amt

(1) Ein Kirchenvorsteher ist berechtigt, seine Entlassung aus dem Amt zu beantragen,

1. wenn er meint, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können,

2. wenn er sich körperlich oder geistig dem Amt nicht mehr gewachsen fühlt,

3. wenn Berufs- oder Familienverhältnisse ihm die Ausübung des Amtes übermäßig erschweren.

4. wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aus den gleichen Gründen kann ein Ersatzmann beantragen, daß er in den Kirchenvorstand nicht einberufen wird.

(3) Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand. Lehnt er den Antrag ab, entscheidet der Bezirkssynodalausschuß.

§ 33

Ausscheiden aus dem Amt kraft Gesetzes

(1) Ein Kirchenvorsteher scheidet aus seinem Amt aus,

1. wenn er nicht mehr Glied der Kirchengemeinde ist,

2. wenn ihm die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher auf Grund der Bestimmungen der Kirchlichen Lebensordnung aberkannt ist,

3. wenn er aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern austritt,

4. wenn er entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegerschaft gestellt ist.

Aus den gleichen Gründen scheiden auch Ersatzleute aus.

(2) Das Ausscheiden wird vom Kirchenvorstand festgestellt.

(3) Verzieht ein Kirchenvorsteher in eine benachbarte Kirchengemeinde oder innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde in eine andere Kirchengemeinde, so kann er bis zur nächsten Wahl in seinem Amt verbleiben, wenn der Kirchenvorstand einen entsprechenden Beschluß faßt.

§ 34

Ausschluß vom Amt

(1) Ein Kirchenvorsteher wird von seinem Amt ausgeschlossen,

1. wenn er sich bekenntniswidrig verhält,

2. wenn er durch seinen Lebenswandel oder durch sein sonstiges Verhalten der Gemeinde Ärgernis gibt,

3. wenn er schuldhaft die Pflichten seines Amtes erheblich verletzt.

Der Beschluß kann erst gefaßt werden, wenn seelsorgerliche Bemühungen erfolglos geblieben sind.

(2) Für Ersatzleute gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Betroffene kann sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bezirkssynodalausschuß, der ihn hören muß, beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Ein Kirchenvorsteher, der ausgeschlossen wird, verliert die Wählbarkeit für die Dauer von sechs Jahren.

3. Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

§ 35

Vorsitz im Kirchenvorstand

(1) Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist der Pfarramtsvorstand. Er wirkt mit dem Vertrauensmann (§ 36) zusammen.

(2) Der Vertreter des Pfarramtsvorstandes ist auch stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

(3) Ist der Vorsitzende an der Mitwirkung vorübergehend oder bei einzelnen Beschlüssen verhindert und ist kein Vertreter bestellt, so übernimmt der Vertrauensmann den Vorsitz.

§ 36

Vertrauensmann

Der Kirchenvorstand bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten in geheimer Wahl aus der Mitte der Kirchenvorsteher einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Ein Wechsel während der Amtszeit tritt ein, wenn zwei Drittel des Kirchenvorstandes dies verlangen oder wenn der Vertrauensmann zurücktritt.

§ 37

Geschäftsleitung

(1) Der Vorsitzende und der Vertrauensmann sind dafür verantwortlich, daß der Kirchenvorstand mit den ihm obliegenden Aufgaben befaßt wird.

(2) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte. Er ist dafür verantwortlich, daß die kirchlichen Vorschriften und Weisungen beachtet werden. Er vollzieht die Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

(4) Der Vorsitzende hat ferner die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und hat dafür zu sorgen, daß unter Mitwirkung eines Kirchenvorstehers mindestens einmal jährlich die örtlichen Kassen geprüft werden. Die Gabenkasse (§ 83 Abs. 3) ist keine örtliche Kasse im Sinne dieser Bestimmung. Sie wird nach besonderen Bestimmungen geprüft.

§ 38

Einberufung der Kirchenvorstandssitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem Vertrauensmann den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, so oft die Aufgaben (§§ 21 bis 23) es erfordern; die Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden.

(2) Der Kirchenvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vertrauensmann oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(3) Zur Sitzung ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 39

Vorbereitung und Leitung der Kirchenvorstandssitzungen

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem Vertrauensmann vor und legt mit ihm die Tagesordnung fest. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.

(2) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet geschlossen. Die Beratungen sollen, wenn möglich, zu einer einmütigen Willensbildung führen.

§ 40

Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Kirchenpfleger, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind (§ 53 Abs. 1 Satz 2), nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird.

(3) Der Kirchenvorstand ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht zuzuziehen.

- a) die Ersatzleute bei besonderen Anlässen,
- b) kirchengemeindliche Mitarbeiter in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches,
- c) Personen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.

§ 41

Beschlußfähig

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 42) ist.

§ 42

Ausschluß von Beratung und Abstimmung

(1) An der Beratung und Abstimmung dürfen Kirchenvorstandsmitglieder nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder sie persönlich berührt; die kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen gelten nicht als juristische Personen im Sinne dieser Bestimmung. Ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 40 Abs. 2 und 3 teilnehmenden Personen. Wird über die Ausübung der besonderen Mitwirkungsrechte (§§ 23, 124) beraten oder abgestimmt, dürfen außer den Kirchenvorstehern nur Inhaber von Pfarrstellen in der Gemeinde teilnehmen, es sei denn, daß sie selbst für die Stelle in Frage kommen.

§ 43

Beschlußfassung und ihre Gültigkeit

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ausnahmsweise eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Ausübung des besonderen Mitwirkungsrechts (§§ 23, 124) wird geheim abgestimmt.

(3) Ist ein nach § 42 Abs. 1 von der Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied anwesend, so ist der Beschluß ungültig, es sei denn, daß die Anwesenheit offensichtlich keine Einwirkung auf das Ergebnis hatte.

§ 44

Wiederherstellung der Beschlußfähigkeit

Ist der Kirchenvorstand im Falle des § 42 Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen beschlußunfähig, so hat der Landeskirchenrat die Anordnungen zu treffen, die die Beschlußfähigkeit herstellen; notfalls kann er zu Kirchenvorstehern wählbare Kirchengemeindeglieder in den Kirchenvorstand vorübergehend einberufen.

§ 45

Beschlußfassung unter Vorsitz des Vertrauensmannes

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die unter Vorsitz des Vertrauensmannes gefaßt worden sind (§ 35 Abs. 3), sind umgehend dem Dekan mitzuteilen. Dieser kann unter den Voraussetzungen des § 51 den Vollzug aussetzen.

§ 46

Vorberatende Ausschüsse

(1) Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten vorberatende Ausschüsse bilden, in die auch Gemeindeglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, berufen werden können.

(2) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Kirchenvorstand bestimmtes Mitglied.

(3) Die für den Kirchenvorstand maßgebenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Ausschüsse.

§ 47

Besondere Arbeitsgebiete einzelner Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstand kann einzelne Kirchenvorsteher mit besonderen Aufgaben (§§ 21, 22) betrauen.

§ 48

Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist spätestens in der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu genehmigen.

§ 49

Vertretungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende vertritt den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wobei er an die gefaßten Beschlüsse gebunden ist.

(2) Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein; sie sollen auf den Beschluß des Kirchenvorstandes Bezug nehmen.

§ 50

Geschäftsverkehr

Der Geschäftsverkehr des Kirchenvorstandes wird durch das Pfarramt geführt; dabei wird das Amtssiegel des Pfarramtes verwendet.

§ 51

Aussetzung des Vollzugs von Kirchenvorstandsbeschlüssen

(1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vollzug von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auszusetzen, die nach seiner Meinung

1. dem Bekenntnis der Kirche oder
2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
3. den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen widerstreiten oder
4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

(2) Beschlüsse, deren Vollzug ausgesetzt ist, sind umgehend dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vorzulegen.

§ 52

Haftung der Mitglieder des Kirchenvorstandes

Mitglieder des Kirchenvorstandes, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, sind der Kirchengemeinde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Der Kirchenpfleger

§ 53

Amt des Kirchenpflegers

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bestimmt der Kirchenvorstand aus den Kirchenvorstehern einen Kirchenpfleger. Zum Kirchenpfleger kann ausnahmsweise auch ein zum Kirchenvorsteher wählbares Gemeindeglied bestellt werden.

(2) Der Kirchenpfleger versieht seinen Dienst ehrenamtlich; eine angemessene Vergütung kann gewährt werden.

(3) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenpflegers kann der Kirchenvorstand Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens geeigneten Personen oder Einrichtungen übertragen.

(4) Zum Kirchenpfleger kann nicht bestellt werden, wer mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Sinne des § 27 Abs. 2 verwandt ist. Dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seinem Stellvertreter ist es untersagt, eine der Aufsicht des Kirchenvorstandes unterstellte Kasse zu führen. Die Gabenkasse (§ 83 Abs. 3) ist keine Kasse im Sinne dieser Bestimmung.

(5) Ein Wechsel des Kirchenpflegers während der Amtszeit des Kirchenvorstandes tritt ein, wenn die Mehrheit des Kirchenvorstandes dies verlangt oder wenn der Kirchenpfleger zurücktritt.

§ 54

Stellung und Haftung des Kirchenpflegers

(1) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenvorstandes. Die unmittelbare Aufsicht hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der Kirchenpfleger ist dafür verantwortlich, daß der Haushaltsplan eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben und die fälligen Ausgaben im Rahmen der bewilligten Mittel geleistet werden.

(2) § 52 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt**Kirchengemeindliche Mitarbeiter**

§ 55

Kirchengemeindliche Mitarbeiter und ihre Aufgaben

(1) Die in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte sollen sich so entfalten, daß die Kirchengemeinde möglichst weitgehend ihre Aufgaben durch freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von Gemeindegliedern erfüllen kann.

(2) Die Kirchengemeinde kann bei Bedarf Mitarbeiter im Haupt- oder Nebenamt auf Dienstvertrag (§ 59) anstellen oder Kirchengemeindebeamte (§ 62) ernennen.

(3) Die Mitarbeit umfaßt vor allem besondere Aufgaben im Dienste am Wort, im gottesdienstlichen Leben und in der kirchlichen Unterweisung, bei der Sammlung der Gemeinde und ihrer Jugend, in der missionarischen sowie diakonischen Arbeit und in der Verwaltung.

(4) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter sind jährlich mindestens einmal zusammenzurufen, um die geordnete Zusammenarbeit der Kräfte zu fördern. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind einzuladen.

§ 56

Planstellen

Will die Kirchengemeinde hauptamtliche Mitarbeiter auf Dienstvertrag anstellen oder Kirchengemeindebeamte ernennen, so muß sie entsprechende Planstellen errichten.

§ 57

Verpflichtung und Einführung

(1) Die kirchengemeindlichen Mitarbeiter im Haupt- oder Nebenamt werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ob kirchengemeindliche Mitarbeiter in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden, bestimmen die kirchlichen Ordnungen.

§ 58

Ehrenamtliche Mitarbeiter

(1) Die Kirchengemeinde sorgt für die Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und gewährt ihnen in ihrem Dienst Schutz und Hilfe.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst in der Gemeinde bekannt geworden sind, nach außen Schweigen zu bewahren.

§ 59

Mitarbeiter auf Dienstvertrag

Mit Mitarbeitern, die von einer Kirchengemeinde als Angestellte oder Arbeiter im Haupt- oder Nebenamt beschäftigt werden, ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. Sein Inhalt bestimmt sich nach den Vorschriften, die auf Grund des Kirchengesetzes über die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter im Kirchendienst erlassen werden.

§ 60

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Dienstbehörde der Mitarbeiter im Sinne des Dienstrechtes ist der Kirchenvorstand.

(2) Der Pfarramtsvorstand ist unmittelbar Dienstvorgesetzter; er kann geeignete Personen bei der Ausübung der Dienstaufsicht beteiligen.

(3) Der Landeskirchenrat oder die von ihm beauftragten Stellen üben die Fachaufsicht aus.

§ 61

Schlichtungsstelle

In Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag zwischen Kirchengemeinden und Mitarbeitern kann eine beim Landeskirchenrat eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 62

Kirchengemeindebeamte

(1) Die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeindebeamten bestimmen sich nach dem Kirchenbeamtengesetz und nach diesem Gesetz.

(2) Stellen für Kirchengemeindebeamte sind in der Regel im Amtsblatt der Landeskirche auszuschreiben.

V. Abschnitt

Die ortskirchliche Vermögensverwaltung

1. Die ortskirchlichen Rechts- und Vermögensträger

§ 63

Ortskirchenvermögen

(1) Ortskirchenvermögen ist das Vermögen der Kirchengemeinde (Kirchengemeindevermögen). In Kirchengemeinden, in denen ortskirchliche Stiftungen (Kirchenstiftungen, besondere Kultusstiftungen) bestehen, gehört zum Ortskirchenvermögen auch das Vermögen der ortskirchlichen Stiftungen (ortskirchliches Stiftungsvermögen).

(2) Für ortskirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens entsprechend.

§ 64

Kirchenstiftungen

(1) Die Kirchenstiftungen sind aufzuheben; neue Kirchenstiftungen werden nicht mehr errichtet. Von der Aufhebung wird abgesehen, wenn Ansprüche gegen Dritte bestehen, die dadurch gefährdet werden. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht Kirchengemeinden, Pfründestiftungen und andere kirchliche Stiftungen. Das Vermögen einer aufgehobenen Stiftung fällt an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kirchenstiftung ihren Sitz hat.

(2) Das Nähere über die Aufhebung der Kirchenstiftungen wird in einer Verordnung geregelt.

2. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens

§ 65

Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens

(1) Das Ortskirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Das ortskirchliche Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

§ 66

Erhaltung des Ortskirchenvermögens

(1) Werden Bestandteile des rentierenden Vermögens veräußert, so sind sie durch Erwerb anderer Vermögenswerte, die dauernden Ertrag bringen, zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind wieder Grundstücke zu beschaffen.

(2) Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 105).

§ 67

Gebäude

(1) Die Gebäude sind in gutem baulichem Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen. Neubauten und Umbauten müssen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechen und zweckmäßig sein; übermäßiger Aufwand ist zu vermeiden.

(2) Bei der Einrichtung kirchlicher Gebäude gelten die gleichen Grundsätze.

(3) Gebäude, die nicht zum Ortskirchenvermögen gehören, aber auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse von der Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde unterhalten werden, sind, soweit nicht besondere Vorschriften gelten, nach den Bestimmungen über das Ortskirchenvermögen zu verwalten.

(4) Die kirchlichen Gebäude und Einrichtungen sollen nur für den Zweck gebraucht werden, für den sie bestimmt sind. Das Nähere kann durch Richtlinien geregelt werden.

§ 68

Kirchliche Friedhöfe

(1) Kirchliche Friedhöfe sind ihrem Charakter und der Würde des Ortes entsprechend auszugestalten und auszustatten.

(2) Für jeden kirchlichen Friedhof ist eine Friedhofsordnung als ortskirchliche Satzung (§ 70) zu erlassen.

§ 69

Zweckgebundene Rücklagen

Für ortskirchliche Aufgaben, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern, sollen rechtzeitig Mittel angesammelt werden. Sie sind als zweckgebundene Rücklagen zu verwalten.

§ 70

Ortskirchliche Satzungen

(1) Die Kirchengemeinden können ortskirchliche Satzungen erlassen und dabei die Benutzung von Ortskirchenvermögen, von ortskirchlichen Anstalten und Einrichtungen ordnen.

(2) Die Satzungen und ihre Änderungen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bekanntzumachen.

VI. Abschnitt

Der Haushalt der Kirchengemeinde

1. Allgemeines

§ 71

Haushaltsplan und Rechnungsjahr

(1) Der Haushalt ist für jedes Rechnungsjahr auf der Grundlage eines Haushaltsplanes (Voranschlag) zu führen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die kirchliche Aufsichtsbehörde (§ 103) kann Kirchengemeinden, die jährlich im wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, gestatten, den Haushaltsplan für mehrere Rechnungsjahre aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan muß sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und abgeglichen sein.

(4) Für außerordentliche Maßnahmen ist ein außerordentlicher Haushaltsplan aufzustellen, wenn ordentliche Deckungsmittel (§ 80 Abs. 1) dafür in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen.

(5) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

§ 72

Prüfung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan ist jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres vom Kirchenvorstand zu beschließen

und eine Woche lang zur Einsichtnahme für die Kirchengemeindeglieder aufzulegen. Erhebt ein Gemeindeglied, das zum Kirchenvorstand wahlberechtigt ist, innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen.

(2) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres mit dem Beschluß über die Erhebung des Kirchenbeitrags (§ 81 Abs. 1 und 2) der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Über Erinnerungen der Landeskirchenstelle hat der Kirchenvorstand nochmals zu beraten und zu beschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat endgültig.

§ 73

Aufstellung der Rechnung

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und vom Kirchenpfleger zu unterschreiben. Sie ist vom Kirchenvorstand vorzuprüfen, beschlußmäßig festzustellen und nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang ohne Belege zur Einsichtnahme für die Kirchengemeindeglieder aufzulegen. Erhebt ein Gemeindeglied, das zum Kirchenvorstand wahlberechtigt ist, innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen.

(3) Bei außerordentlichen Maßnahmen, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken, ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluß der Maßnahmen aufzustellen.

§ 74

Rechnungsprüfung

Die Rechnung ist mit den Belegen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese gibt sie spätestens nach einem Jahr an die Kirchengemeinde zurück.

§ 75

Gemeinsame Einrichtungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Zur Wahrnehmung von Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens können mit Genehmigung des Landeskirchenrates gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

2. Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde

§ 76

Grundsatz

Die Kirchengemeinde hat im Haushalt die Mittel zur Erfüllung der ortskirchlichen Aufgaben bereitzustellen, soweit hierzu nicht andere Rechtsträger verpflichtet sind.

§ 77

Ortskirchliche Pflichtaufgaben der Kirchenstiftungen

(1) Soweit Kirchenstiftungen noch aufrechterhalten werden, haben sie im Rahmen ihres Stiftungszweckes für den Finanzbedarf zur Erfüllung der ortskirchlichen Pflichtaufgaben (Ortskirchenbedürfnisse) aufzukommen.

(2) Kirchenstiftungen haben

1. die für den Gottesdienst, für die Geistlichen und — soweit herkömmlich — für kirchliche Mitarbeiter

- erforderlichen Gebäude herzustellen, zu unterhalten und die auf ihnen ruhenden Lasten zu tragen, ferner die vorhandenen Friedhöfe zu unterhalten,
2. den Verwaltungsaufwand einschließlich des Sachbedarfs für Gottesdienst, Seelsorge und pfarramtliche Geschäftsführung aufzubringen,
 3. den Personalaufwand für den Kirchner- und Kirchenmusikerdienst sowie für die pfarramtliche Geschäftsführung zu decken,
 4. sonstige Verbindlichkeiten auf Grund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse zu erfüllen.

(3) Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung von Ortskirchenbedürfnissen bleiben unberührt. Den Anspruch auf diese Verpflichtungen können sowohl die Kirchengemeinde als auch die Kirchenstiftung geltend machen.

(4) Was als Verwaltungs- und Personalaufwand im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 anzusehen ist, kann in einer Verordnung geregelt werden.

§ 78

Ortskirchliche Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde hat, soweit ortskirchliche Stiftungen nicht vorhanden sind oder ihre Mittel nicht ausreichen und auch keine Verpflichtungen Dritter für diesen Fall bestehen, den Finanzbedarf nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 - 3 zu tragen.

(2) Die Kirchengemeinde hat die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ihr durch kirchengesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind oder ihr auf Grund Herkommens oder besonderer Rechtsverpflichtungen obliegen.

(3) Die Kirchengemeinde hat ferner Beiträge zur Deckung des kirchenaufsichtlich anerkannten Finanzbedarfs des Kirchenbezirks zu entrichten. Der Umfang der Aufgaben, zu denen die Kirchengemeinde Beiträge zu leisten hat, kann durch Verordnung bestimmt werden.

(4) Darüber hinaus soll sie zur Förderung der Gemeindegemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Einrichtungen schaffen, Gebäude und Räume herstellen und unterhalten und, soweit nötig, Mitarbeiter in Dienst nehmen.

§ 79

Freiwillige Leistungen

(1) Die Kirchengemeinde ist im Rahmen ihres Wirkungskreises berechtigt, weitere Aufgaben zu übernehmen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § 78 sichergestellt ist und für die weiteren Aufgaben außerordentliche Deckungsmittel (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 - 3) nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Mittel des ortskirchlichen Stiftungsvermögens dürfen für Aufgaben, die nicht Ortskirchenbedürfnisse im Sinne des § 77 sind, nur mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung verwendet werden; auf Rechte und Pflichten Dritter gegenüber dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

3. Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel

§ 80

Deckungsmittel

(1) Ordentliche Deckungsmittel für den Finanzbedarf der Kirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträgnisse des Kirchengemeindevermögens,
2. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),

3. Zuweisungen an Kirchenumlagen auf Grund des kirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3),
4. die Kirchengemeindegebühren (§ 82),
5. Gottesdiensteinlagen sowie sonstige freiwillige Gaben, soweit sie Einnahmen der Kirchengemeinde sind (§ 83),
6. freiwillige oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Leistungen Dritter,
7. Zuweisungen der Gesamtkirchengemeinde nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle von Nr. 2 und Nr. 3.

(2) Außerordentliche Deckungsmittel sind vor allem:

1. außerordentliche Inanspruchnahme des Vermögens (§ 66),
2. zweckgebundene Rücklagen (§ 69),
3. Zuweisungen an Kirchenumlagen auf Grund des kirchlichen Finanzausgleichs (Bedarfszuweisungen § 81 Abs. 3),
4. Aufnahme von Darlehen (§ 84),
5. Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, die nicht ordentliche Einnahmen sind.

§ 81

Kirchenbeitrag und Kirchenumlagen

(1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages von ihren Gliedern nach kirchlichem Recht einen Kirchenbeitrag zu erheben.

(2) Derzeit erhebt die Kirchengemeinde das Kirchgeld.

(3) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Landeskirche dienen die Kirchenumlagen.

§ 82

Kirchengemeindegebühren

(1) Für Amtshandlungen sind nach einer Verordnung Gebühren zu erheben.

(2) Für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können Gebühren erhoben werden.

(3) Die Gebühren werden durch ortskirchliche Satzung (§ 70) festgesetzt, soweit sie nicht durch Kirchengesetz oder Verordnung geregelt werden.

(4) Die besonderen Vorschriften über die Erhebung von kirchlichen Gebühren bei Amtsgeschäften bleiben unberührt.

§ 83

Gottesdiensteinlagen und sonstige freiwillige Gaben

(1) Gottesdiensteinlagen (einschließlich der Erträge des Klingelbeutels) und ortskirchliche Kollekten gehören zu den Einnahmen der Kirchengemeinde. Ausgenommen sind die landeskirchlich angeordneten Kollekten und Einlagen, deren anderweitige Verwendung Herkommen, ein besonderes Rechtsverhältnis, ein besonderer Sammlungszweck oder der Geber bestimmen. Die auf Herkommen oder besonderen Rechtsverhältnissen beruhende anderweitige Verwendung kann durch Beschluß des Kirchenvorstandes mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung aufgehoben werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für die Ortskirchenbedürfnisse im Gottesdienst mit dem Klingelbeutel oder auf andere Weise zu sammeln. Die Kirchen-

gemeinde hat außerdem die landeskirchlich angeordneten Kollekten durchzuführen; neben einer solchen Kollekte darf — vom Klingelbeutel abgesehen — keine andere Sammlung durchgeführt werden. Der Kirchenvorstand kann beschließen, daß die Kollekten während des Gottesdienstes als Dankopfer eingesammelt werden.

(3) Gottesdiensteinlagen, die gemäß Abs. 1 nicht zu den Einnahmen der Kirchengemeinde oder eines anderen Berechtigten gehören sowie freiwillige Gaben werden vom Pfarrer in der Gabenkasse treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet und den Zwecken zugeführt, für die sie bestimmt sind.

§ 84

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen — mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 85) — nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabsehbaren Bedarfes und nur insoweit aufgenommen werden, als andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.

(2) Darlehen sollen in angemessener Zeit planmäßig getilgt werden; der Aufwand für Verzinsung und Tilgung muß sich im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde halten.

(3) Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens gilt § 105 Abs. 1 Nr. 3.

§ 85

Aufnahme von Kassenkrediten

(1) Wird eine Ausgabe fällig, bevor die im ordentlichen Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel eingegangen sind, so kann ein Kassenkredit aufgenommen werden. Ob dazu eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, bestimmt § 105 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Kassenkredite sind aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes in der Regel innerhalb des Rechnungsjahres, spätestens 3 Monate nach dessen Ablauf, zurückzuzahlen.

VII. Abschnitt

Gesamtkirchengemeinden

§ 86

Bildung von Gesamtkirchengemeinden

(1) Innerhalb eines Dekanatsbezirks können sich benachbarte Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen, um bestimmte ortskirchliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen gemeinsam sind oder zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden. Die Verantwortung der Kirchengemeinde für ihr eigenes Gemeindeleben wird dadurch nicht aufgehoben.

(2) Vor einer Entscheidung über die Neubildung einer Gesamtkirchengemeinde sind die beteiligten Kirchenvorstände aufzufordern, sich über die Grundlagen des Zusammenschlusses in Anlehnung an die Mustersatzung (§ 91 Abs. 3) zu einigen.

(3) Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde sind Name und Sitz der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

(5) Auf Gesamtkirchengemeinden sind die für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz anderes ergibt.

§ 87

Errichtung von Amts wegen

(1) Wenn benachbarte Kirchengemeinden, deren Zusammenschluß zu einer Gesamtkirchengemeinde geboten ist, sich dazu nicht selbst entschließen, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Kreisdekans ein Verfahren zum Zusammenschluß einleiten.

(2) Einigen sich innerhalb einer vom Landeskirchenrat festzusetzenden Frist die beteiligten Kirchengemeinden nicht, so kann der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Gesamtkirchengemeinde errichten, wenn wichtige ortskirchliche Aufgaben nicht sachgemäß oder zu wenig einheitlich erfüllt werden.

(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 88

Verfahren bei Umbildung, Teilung und Auflösung

(1) Für das Verfahren bei Umbildung und Teilung einer Gesamtkirchengemeinde gelten die §§ 86 und 87 entsprechend. Die Gesamtkirchenverwaltung ist zu hören.

(2) Die Gesamtkirchenverwaltung kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde beschließen, wenn die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zustimmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 89

Gesamtkirchenverwaltung

(1) Für jede Gesamtkirchengemeinde wird eine Gesamtkirchenverwaltung gebildet. Sie vertritt vorbehaltlich des § 92 die Gesamtkirchengemeinde innerhalb ihrer Zuständigkeit, insbesondere als gemeindlicher Steuerverband.

(2) Der Gesamtkirchenverwaltung gehören Pfarrer und Kirchenvorsteher an. Jede Kirchengemeinde ist durch mindestens einen Kirchenvorsteher vertreten; in Gesamtkirchengemeinden mit mehr als 24 Kirchengemeinden kann die Satzung bestimmen, daß jede Kirchengemeinde durch mindestens einen Pfarrer oder Kirchenvorsteher vertreten wird. Auf je drei Kirchenvorsteher kommt ein Pfarrer. Die Gesamtkirchenverwaltung kann darüber hinaus bis zu drei Kirchenvorsteher als stimmberechtigte Mitglieder berufen, wenn dies die Satzung vorsieht. Soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält, bestimmt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Dekan, wie viele Mitglieder die Gesamtkirchenverwaltung hat und wie sie sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilen.

(3) In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatsitz ist der Dekan Mitglied der Gesamtkirchenverwaltung. Unter seiner Leitung wählen die Inhaber der Pfarrstellen und exponierten Vikariate im Bereich der Gesamtkirchengemeinde in einer Versammlung die übrigen Pfarrer (Absatz 2 Satz 3), die in die Gesamtkirchenverwaltung entsandt werden. Die Kirchenvorsteher werden von den Kirchenvorständen der einzelnen Kirchengemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen sind geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(4) Die Gesamtkirchenverwaltung wird im Anschluß an die allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen innerhalb von drei Monaten neu gebildet; die bisherige Gesamtkirchenverwaltung bleibt im Amt, bis die neue Gesamtkirchenverwaltung zusammengetreten ist.

(5) § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 90

Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung

(1) In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatssitz ist der Dekan Vorsitzender der Gesamtkirchenverwaltung. In Gesamtkirchengemeinden ohne Dekanatssitz wählt die Gesamtkirchenverwaltung in geheimer Wahl einen Pfarrer als Vorsitzenden; die Wahlhandlung leitet der Dekan.

(2) Für den Vorsitzenden wählt die Gesamtkirchenverwaltung aus ihren Mitgliedern einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Für die Amtszeit der nach Abs. 1 und 2 Gewählten gilt § 89 Abs. 4.

§ 91

Satzung der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde und die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den einzelnen Kirchengemeinden werden in einer Satzung festgelegt, die in den Fällen des § 86 im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen, in den Fällen des § 87 nach Anhörung der Kirchenvorstände von der Gesamtkirchenverwaltung beschlossen wird. Kommt ein Beschluß nicht zustande, gilt die Mustersatzung (Absatz 3).

(2) In der Satzung ist sicherzustellen, daß Maßnahmen, die für das Leben der einzelnen Gemeinde von grundlegender Bedeutung sind, im Einvernehmen mit ihr getroffen werden.

(3) Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Mustersatzung.

(4) Auf die Satzungen der Gesamtkirchengemeinden finden die für ortskirchliche Satzungen geltenden Vorschriften (§ 70) entsprechende Anwendung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder den Vollzug der Satzung entscheidet auf Antrag der Landeskirchenrat. Das gleiche gilt, wenn kein Einvernehmen nach Absatz 2 erzielt wird.

§ 92

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Die Gesamtkirchenverwaltung kann vorberatende (§ 46) und beschließende Ausschüsse bilden. Beschließende Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde.

(2) In der Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird bestimmt, welche Aufgaben der Gesamtkirchenverwaltung und den beschließenden Ausschüssen zustehen. Der Gesamtkirchenverwaltung muß zur Beschlußfassung vorbehalten bleiben:

- a) der Erlaß und die Änderung der Satzung,
- b) die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Gesamtkirchenverwaltung, die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter,
- c) die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Rechnung,
- d) die Erhebung von Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2) und Gebühren (§ 82),
- e) die Errichtung von Neubauten nach näherer Bestimmung der Satzung,
- f) Schaffung und Förderung von Einrichtungen übergemeindlicher Art,

g) Umbildung, Teilung und Auflösung der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Ausschußvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen der Gesamtkirchenverwaltung regelmäßig zu berichten.

(4) Die Gesamtkirchenverwaltung kann Ausschußbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

§ 93

Schriftverkehr und Amtssiegel

(1) Der Schriftverkehr der Gesamtkirchengemeinde wird unter der Bezeichnung „Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung“ geführt.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Amtssiegel mit der Umschrift „Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde“ nach dem für Pfarrämter geltenden Muster.

§ 94

Finanzbedarf der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Gesamtkirchengemeinde trägt den Finanzbedarf:

1. für den eigenen Aufwand,
2. für die in der Satzung festgelegten Aufgaben,
3. für die Erfüllung der ortskirchlichen Pflichtaufgaben (§ 78 Abs. 1 bis 3) der Kirchengemeinden, soweit er nicht aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden kann,
4. für sonstige Aufgaben der Kirchengemeinden, deren Finanzierung von der Gesamtkirchengemeinde freiwillig übernommen wird. Dies muß von Fall zu Fall beschlossen werden.

(2) Ein Beschluß des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde, der einen Zuschuß der Gesamtkirchengemeinde nach Abs. 1 Nr. 3 erfordert, darf erst vollzogen werden, wenn die Gesamtkirchenverwaltung zugestimmt hat.

(3) Lehnt die Gesamtkirchenverwaltung den Antrag einer Kirchengemeinde ab, ihren Finanzbedarf gemäß Absatz 1 Nr. 3 zu decken, so entscheidet auf Antrag der Landeskirchenrat.

§ 95

Deckungsmittel des Finanzbedarfes der Gesamtkirchengemeinde

(1) Ordentliche Deckungsmittel des Finanzbedarfes der Gesamtkirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträge des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde,
2. die Gebühren der Gesamtkirchengemeinde (§ 92 Abs. 2 d),
3. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),
4. Zuweisungen an Kirchenumlagen auf Grund des kirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen — § 81 Abs. 3).

(2) Für die außerordentlichen Deckungsmittel gilt § 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mit Zustimmung der Kirchengemeinden kann die Gesamtkirchenverwaltung die Gebühren nach § 82 Abs. 1 und 3 für sie erheben.

§ 96

Haushaltspläne und Rechnungen der Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, haben ihre Haushaltspläne, bevor sie öffentlich aufgelegt werden, der Gesamtkirchenverwaltung vorzulegen. Die Gesamtkirchenverwaltung kann Haushaltspläne nur beanstanden und ihre Abänderung verlangen, wenn die erforderlichen Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen; auf Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Die Rechnungen der Kirchengemeinden sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde über die Gesamtkirchenverwaltung vorzulegen; die Gesamtkirchenverwaltung soll die Rechnungen vorprüfen.

§ 97

Kirchengemeindeämter

(1) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Gesamtkirchengemeinde mit Genehmigung des Landeskirchenrats ein Kirchengemeindeamt errichten.

(2) Rechtsstellung und Aufgabenkreis sind in einer Anlage zur Satzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

VIII. Abschnitt**Visitation und Aufsicht**

1. Visitation

§ 98

Verpflichtung zur Visitation

Die Kirchengemeinde hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation. Sie ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

§ 99

Inhalt der Visitation

(1) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter der Gemeinde und dem Pfarrer einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf das Leben der Gemeinde und auf die Amtsführung und das Verhalten des Pfarrers. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(2) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung, die der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erläßt.

2. Die Aufsicht

§ 100

Allgemeines

(1) Alle Aufsicht ist Dienst an der Gemeinde. Sie soll der Kirchengemeinde dazu helfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche zu fördern.

(2) Dieser Dienst geschieht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung und in den sonstigen Formen der Aufsicht.

(3) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern.

§ 101

Organe der geistlichen Aufsicht

Die geistliche Aufsicht obliegt dem Dekan, Kreisdekan, Landeskirchenrat und Landesbischof.

§ 102

Genehmigung durch die geistliche Aufsicht

(1) Der Genehmigung des Dekans bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die

1. eine wesentliche Änderung des gottesdienstlichen Lebens und der kirchlichen Unterweisung,
2. die Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu kirchenfremden Zwecken

vorsehen. Das Nähere kann in einer Verordnung geregelt werden. Gegen die Entscheidung des Dekans kann der Kreisdekan angerufen werden.

(2) Der Genehmigung des Kreisdekans bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, wenn sie Gottesdienste oder Evangelisationen durch Geistliche aus Kirchen, die nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören, oder durch Laien zum Gegenstand haben.

(3) Durch Verordnung können dem Kreisdekan weitere Zuständigkeiten übertragen werden, soweit der Landeskirchenrat oder der Landesbischof sie nicht selbst wahrnehmen.

§ 103

Organe der Verwaltungsaufsicht

(1) Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der ortskirchlichen Stiftungen wird durch den Landeskirchenrat und die Landeskirchenstelle (kirchliche Aufsichtsbehörden) ausgeübt. Die Dekane sollen die Verwaltungsaufsicht ergänzen und unterstützen. Die Kreisdekane sind in allen Angelegenheiten, die für das gemeindliche Leben von erheblicher Bedeutung sind, zu beteiligen.

(2) Die Zuständigkeit der Landeskirchenstelle wird durch Verordnung bestimmt.

§ 104

Rechtswirkung kirchenaufsichtlicher Genehmigung

Beschlüsse, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, werden erst rechtswirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

§ 105

Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde

(1) Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist erforderlich für

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten,
2. Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
3. Aufnahme und Gewährung von Darlehen; Aufnahme von Kassenkrediten nur, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt,
4. Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften,

5. Errichtung oder Veränderung von Stellen für Kirchengemeindebeamte und hauptamtliche Mitarbeiter auf Dienstvertrag, Ernennung und Beförderung von Kirchengemeindebeamten, Anstellung und Höherstufung von hauptamtlichen Mitarbeitern auf Dienstvertrag,
6. Verfügung über Baulastansprüche und Rechnisse, Abschluß oder Änderung von Verträgen über die Auseinandersetzung von Kirchen- und Schulvermögen,
7. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen und Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen,
8. Errichtung oder Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder erhebliche Beteiligung an solchen;
9. Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen aller Art zwischen einer ortskirchlichen Stiftung und einer anderen kirchlichen Stiftung, einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk,
10. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Erhaltung des Ortskirchenvermögens (§ 66 Abs. 2),
11. Erlaß von Satzungen (§ 70),
12. Beschlüsse des Kirchenvorstandes nach § 83 Abs. 1 Satz 3,
13. Auflösung der Gesamtkirchengemeinde (§ 88),
14. Errichtung eines Kirchengemeindeamtes (§ 97).

(2) Was in Absatz 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.

(3) Weitere Genehmigungsvorbehalte bedürfen kirchengesetzlicher Bestimmung.

(4) Durch Verordnung können Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden.

§ 106

Bauberatung und Bauaufsicht

(1) Die Bauberatung und Bauaufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden sind dazu bestimmt, die Kirchengemeinden bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung ihrer Bauten zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

1. Abbruch und Neubau von Gebäuden,
2. wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen einschließlich der künstlerischen Ausstattung sowie der Errichtung von Denkmälern in Kirchen und auf kirchlichen Grundstücken,
3. wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern,
4. Einbau und wesentliche Veränderung von Orgeln,
5. Anschaffung oder Veräußerung von Glocken,
6. Anlage und Erweiterung von Friedhöfen,
7. sonstige Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungsmaßnahmen, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme eine durch Verordnung festzulegende angemessene Freigrenze übersteigen.

Durch Verordnung können Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden.

(3) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erstreckt sich auf Raumprogramm, Bauplan und Finanzierung der Baumaßnahmen.

(4) Bei bedeutenden Bauvorhaben kann der Landeskirchenrat verlangen, daß ein zweiter Architekt herangezogen oder ein Wettbewerb ausgeschrieben wird. Auf Antrag der Kirchengemeinde ist vom Landeskirchenrat ein Gutachten eines Baukunstbeirates einzuholen.

(5) Baumaßnahmen, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, zu deren Finanzierung jedoch außerordentliche Deckungsmittel benötigt werden oder die ein Gebäude betreffen, an dem Dritte baupflichtig sind, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, bevor sie begonnen werden.

§ 107

Anzeigespflicht

(1) Der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind mitzuteilen:

1. Rechtsstreitigkeiten,
2. Bewirtschaftungspläne für Waldungen.

(2) Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen so frühzeitig zu erstatten, daß Anregungen der Aufsichtsbehörde vor einer endgültigen Beschlußfassung berücksichtigt werden können.

§ 108

Ordnungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen

(1) Unterläßt es ein Kirchenvorstand, die ihm auf vermögensrechtlichem Gebiet obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfüllen, so hat die kirchliche Aufsichtsbehörde dies zu beanstanden.

(2) Kommt er innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht nach, einen gebotenen Beschluß zu fassen oder einen beanstandeten Beschluß abzuändern oder aufzuheben, so ist die kirchliche Aufsichtsbehörde befugt, anstelle und auf Kosten der Kirchengemeinde oder ortskirchlichen Stiftung Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.

(3) In dringenden Fällen kann die kirchliche Aufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen treffen.

§ 109

Ordnungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber Kirchenvorstehern

(1) Liegen gegen Kirchenvorsteher Tatsachen vor, die den Ausschluß vom Amt nach § 34 begründen, kann der Landeskirchenrat den Kirchenvorstand auffordern, den Ausschluß vom Amt zu beschließen. Entspricht er dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann der Landeskirchenrat anstelle des Kirchenvorstandes entscheiden. In dringenden Fällen kann der Dekan oder der Kreisdekan vorläufige Maßnahmen treffen, insbesondere die vorläufige Amtsenthebung verfügen.

(2) Ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr zu erwarten, da sämtliche Kirchenvorsteher oder ein größerer Teil von ihnen die Pflichten ihres Amtes grüßlich oder trotz Mahnung dauernd verletzen, so kann der Landeskirchenrat, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, den Kirchenvorstand auflösen und für den Rest der Amtszeit (§ 30) Neuwahlen anordnen. Der Kreisdekan oder der Dekan führt die notwendigen Erhebungen. Die Pfarrer und die Kirchenvorsteher sind gesondert zu hören. § 44 gilt bis zur Zeit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher entsprechend.

§ 110

Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen

Der Landeskirchenrat ist befugt, vermögensrechtliche Ansprüche im Namen der Kirchengemeinde oder ortskirchlichen Stiftung geltend zu machen, wenn dies nicht binnen angemessener Frist durch den Kirchenvorstand selbst geschieht.

§ 111

Aufhebung von Beschlüssen durch den Landeskirchenrat

(1) Der Landeskirchenrat kann Kirchenvorstandsbeschlüsse aufheben, die

1. dem Bekenntnis der Kirche oder
2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
3. den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen widerstreiten oder
4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

In dringenden Fällen kann der Dekan oder der Kreisdekan einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Vor der Aufhebung eines Kirchenvorstandsbeschlusses soll der Dekan oder der Kreisdekan oder ein Beauftragter des Landeskirchenrates mit dem Kirchenvorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

IX. Abschnitt

Rechtsmittel und Schiedsausschuß

§ 112

Beschwerde gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle und des Bezirkssynodalausschusses

(1) Die Beschwerde zum Landeskirchenrat ist zulässig

1. gegen Entscheidungen des Bezirkssynodalausschusses nach § 29 und § 34,
2. gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle.

(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Bezirkssynodalausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landeskirchenrat eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Landeskirchenstelle eingereicht werden. Die Landeskirchenstelle legt die Beschwerde dem Landeskirchenrat unverzüglich vor, wenn sie ihr nicht abhilft.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Wird die Beschwerdefrist versäumt, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag Nachsicht gewähren, wenn es eine unbillige Härte wäre, die Beschwerde deswegen abzulehnen. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn der Antrag erst vier Monate nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt wird.

(6) Verstößt die angefochtene Entscheidung gegen gesetzliche Bestimmungen, so kann auch zum Nachteil des Beschwerdeführers entschieden werden.

(7) Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

§ 113

Anrufung des Schiedsausschusses

(1) Der Schiedsausschuß kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrats angerufen werden

1. bei Änderungen im Bestand oder Gebiet (§ 15),
2. bei Vermögensauseinandersetzungen (§ 17),
3. im Fall des § 70 Abs. 2 und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Kirchengemeinde und dem Landeskirchenrat über den Vollzug von ortskirchlichen Satzungen,
4. in den Fällen des § 86 Abs. 3, § 87 Abs. 2, § 91 Abs. 5, § 94 Abs. 3 und § 96 Abs. 1,
5. bei kirchenaufsichtlichen Verfügungen nach § 108 Abs. 2,
6. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 109 mit Ausnahme der vorläufigen Maßnahmen.

(2) Der Schiedsausschuß kann, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist, auch gegen Entscheidungen des Landeskirchenrats im Fall des § 112 und in Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchengemeinden angerufen werden. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Schiedsausschuß.

§ 114

Zusammensetzung und Berufung des Schiedsausschusses

(1) Der Schiedsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Landeskirchenrat und Landessynodalausschuß auf Grund einer gemeinsamen Sitzung vorgeschlagen, von der Landessynode gewählt und vom Landesbischof berufen. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

§ 115

Rechtsstellung

Die Mitglieder des Schiedsausschusses entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Berufung vom Landesbischof darauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 116

Antrag

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch den Schiedsausschuß kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Antragsteller in seinem Recht verletzt oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Antrag auf Entscheidung gestellt wurde, nicht ergangen ist und wenn nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag kann nach sechs Monaten nicht mehr gestellt werden.

(4) Wird die Antragsfrist nach Absatz 2 versäumt, so kann der Schiedsausschuß auf Antrag Nachsicht gewähren. § 112 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Schiedsausschuß kann anordnen, den Vollzug der Entscheidung auszusetzen, wenn dies im Interesse des Antragstellers dringend geboten erscheint und ein überwiegendes kirchliches Interesse nicht entgegensteht. Der Antragsteller und der Landeskirchenrat sind vorher zu hören.

§ 117

Verfahren

(1) Der Schiedsausschuß hat das Verfahren beschleunigt durchzuführen.

(2) Er klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte sind der Antragsteller und der Landeskirchenrat.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

§ 118

Beistand

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß ein zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares evangelisches Gemeindeglied sein. Er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 119

Entscheidung

(1) Der Schiedsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Die schriftliche Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten innerhalb sechs Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung zuzustellen.

§ 120

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen, so können dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 121

Revision

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

X. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 122

Bestehende Kirchengemeinden

Die bestehenden Kirchengemeinden (Pfarr-, Mutter- und Tochterkirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden) sind Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) im Sinne dieses Gesetzes. Besondere Bezeichnungen wie Pfarr-, Mutter- und Tochterkirchengemeinden werden künftig nicht mehr geführt.

§ 123

Anstaltskirchengemeinden

Im Falle des § 8 kann bis zum Erlaß einer neuen Verfassung durch Verordnung auch von der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. September 1920 abgewichen werden.

§ 124

Mitwirkungsrecht bei der Pfarrstellenbesetzung

Das Mitwirkungsrecht der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Pfarrstellen bestimmt sich bis zu einer Neuregelung übergangsweise nach Art. 10, 65 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den sonstigen bisherigen Vorschriften.

§ 125

Kirchengemeinden im Grenzgebiet der Landeskirche

Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses bestimmen, daß bei außerbayerischen Gemeinden, die auf Grund einer Vereinbarung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gehören, von den Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen wird und daß auf außerbayerische Gemeinden, die von der Landeskirche betreut werden, Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

§ 126

Sonderbestimmung für Erlangen

Für Angehörige der Universität gelten hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt die bestehenden Vorschriften bis zur Neuordnung durch Verordnung weiter.

§ 127

Besondere Kirchenverwaltung

(1) Besondere Kirchenverwaltungen, denen auf Grund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse die Verwaltung von ortskirchlichen Stiftungsvermögen übertragen ist, werden aufgehoben. Ihre Aufgaben gehen auf die örtlich zuständigen Kirchenvorstände über.

(2) Sind mehrere Kirchenvorstände beteiligt, so können sie mit Zustimmung des Landeskirchenrats zur Verwaltung gemeinsamen Vermögens beschließende Ausschüsse bilden.

§ 128

Verwaltung von Simultanvermögen

Bei ortskirchlichem Vermögen, dessen Verwaltung nicht Rechtsträgern eines Bekenntnisses allein zusteht, soll das Simultanverhältnis durch Vereinbarung gelöst werden. Bis dahin wird es nach dem bisherigen Herkommen gemeinsam verwaltet.

§ 129

Satzungen von Gesamtkirchengemeinden

Gesamtkirchenverwaltungen haben innerhalb von zwei Jahren nach Herausgabe der Mustersatzung eine Satzung der Gesamtkirchengemeinde zu beschließen oder die vorhandene Satzung zu überprüfen. Kommt eine Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Mustersatzung (§ 91 Abs. 3).

§ 130

Kirchengemeindedienste

(1) Soweit Verpflichtungen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bestehen, bleiben sie aufrechterhalten.

ten. Der Kirchenvorstand kann die Verpflichtungen auf die Kirchengemeinde übernehmen.

(2) Auf bestehende Verbindlichkeiten von Kirchengemeindegliedern zu Dienstleistungen für Pfarrer und kirchengemeindliche Mitarbeiter sind die Vorschriften über Rechnisse entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 131

Exponierte Vikariate

Die in diesem Gesetz für Pfarrämter und Pfarrer getroffenen Bestimmungen gelten auch für exponierte Vikariate und exponierte Vikare.

§ 132

Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes können weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

(2) Verordnungen erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 133

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1964, für den Erlaß der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit der Verkündung im Amtsblatt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften in Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt werden, außer Kraft, insbesondere

1. das Kirchengesetz über die Erweiterung des Kreises der ortskirchengemeindlichen Verpflichtungen vom 11. 11. 1924/12. 4. 1939 (KABl. S. 59),
2. das Kirchengesetz über vermögensrechtliche Angelegenheiten der Kirchengemeinden vom 14. 2. 1938 (KABl. S. 35),
3. das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand vom 22. 7. 1946 (KABl. S. 86) in der Fassung der Änderung vom 23. 9. 1950 (KABl. S. 114) und 22. 5. 1958 (KABl. S. 58),
4. das Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 31. 3. 1955 (KABl. S. 36 — BayBSVK S. 1488), soweit die ortskirchlichen Stiftungen behandelt sind,
5. die Kirchengemeindeordnung für die Coburger Landeskirche vom 17. 3. 1920 und die Wahlordnung für die Kirchengemeindegemeinschaften vom 17. 3. 1920 (Beilage zum Coburger Regierungsblatt Nr. 25 vom 20. 3. 1920),
6. die Bekanntmachung vom 4. 9. 1922 betr. den Kirchenmusiker- und kirchlichen Hilfsdienst (KABl. S. 129).

(3) Bis zum Erlaß der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

(4) Bis zum Inkrafttreten eines Kirchengesetzes über die Wahl oder Berufung der Kirchenvorsteher gilt die im Kirchengesetz über den Kirchenvorstand und in den Durchführungsbestimmungen getroffene Regelung über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher weiter.

München, den 2. März 1964

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über den Schiedsausschuß

Vom 16. Oktober 1964

(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 191)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landeskirchensynodalausschusses zur Durchführung der §§ 113 ff. der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1964 (KABl. S. 19) auf Grund des § 132 der Kirchengemeindeordnung folgende

Verordnung über den Schiedsausschuß

§ 1

Geschäftsbetrieb des Schiedsausschusses

Zur Erledigung der Geschäfte des Schiedsausschusses stellt der Landeskirchenrat das erforderliche Personal und trägt den Sachbedarf.

§ 2

Mitglieder des Schiedsausschusses

(1) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für den Vorsitzenden und jeden der beiden Beisitzer werden je zwei Stellvertreter nach § 114 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung berufen.

§ 3

Ausschluß von der Mitwirkung

Von der Mitwirkung in einem Verfahren sind ausgeschlossen:

1. wer mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
2. wer in dem Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger gehört wird.

§ 4

Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

(1) Die Beteiligten (§ 117 Abs. 2 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung) können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 5

Zuständigkeit zu Entscheidungen nach §§ 3 und 4

Über den Ausschluß, die Ablehnung und die Befangenheitserklärung eines Mitgliedes entscheidet der Schiedsausschuß; dabei wirkt an Stelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß unterliegt nicht der Nachprüfung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind (§ 114 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung), oder
- b) wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt.

(2) Der Schiedsausschuß stellt fest, daß die Mitgliedschaft beendet ist; § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dieser Verordnung findet Anwendung.

(3) Ist die Mitgliedschaft beendet, so rückt der nächste Stellvertreter für den Rest der Amtszeit (§ 114 Abs. 2 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung) nach.

§ 7

Antragstellung

(1) Anträge nach § 116 der Kirchengemeindeordnung sind beim Schiedsausschuß schriftlich einzureichen; jedem Antrag sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

(2) Die Anträge sollen die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Frist nach § 116 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung ist gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Frist beim Landeskirchenrat eingereicht wird.

§ 8

Verfahren im einzelnen

(1) Zur Klärung des Sachverhalts kann der Schiedsausschuß Sachverständige zuziehen, Zeugen hören und kirchliche Dienststellen um Auskunft ersuchen.

(2) Die mündliche Aussprache des Schiedsausschusses mit den Beteiligten ist nicht öffentlich.

(3) Über die mündliche Aussprache ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Im übrigen gestaltet der Schiedsausschuß das Verfahren im Rahmen der Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und dieser Verordnung selbst.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1964

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Verordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden.

Vom 18. Oktober 1964

(Nachdruck aus KABL. 1964 S. 193)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende

Verordnung über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht und erhalten die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen (§ 4 Kirchengemeindeordnung). Bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden greifen kirchliches und staatliches Recht ineinander. Für das Verfahren wird bestimmt:

§ 1

(1) Neue Kirchengemeinden entstehen dadurch, daß aus einer oder mehreren bestehenden Kirchengemeinden nach den Grundsätzen des § 3 räumlich genau ab-

gegrenzte Gebietsteile ausgegliedert und zum Gebiet einer neuen Kirchengemeinde erklärt werden.

(2) Neue Kirchengemeinden können nach § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung errichtet werden, wenn dadurch das örtliche Gemeindeleben besser entfaltet wird. Nach § 14 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung werden neue Kirchengemeinden außerdem nur errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Gemeindeglieder ausreicht, um die ortskirchlichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten. Es muß somit eine Kirche oder ein Betsaal vorhanden oder ihr Bau in absehbarer Zeit zu erwarten sein.

(3) Außerdem muß im Rahmen des § 17 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 15. 3. 1963 (KABL. S. 49) die Kirchengemeinde die erforderlichen Dienstwohnungen bereitstellen und sie nach den bestehenden Bestimmungen unterhalten.

§ 2

Aus einer bereits bestehenden Kirchengemeinde können nach den Grundsätzen des § 3 räumlich genau abgegrenzte Gebietsteile ausgegliedert und in eine oder mehrere angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert werden. Der Gesichtspunkt der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens muß auch hier im Vordergrund stehen (§ 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung).

§ 3

(1) Bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde müssen die Grundsätze beachtet werden, die für die Grenzen von Gebietskörperschaften gelten.

(2) Private Eigentumsgrenzen, die einseitig durch Vereinbarung der Grundstückseigentümer verändert werden können, eignen sich nicht als Grenzen von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche Grenzen kommen vielmehr nur in Betracht die Grenzen von politischen Gemeinden, alte Ortschaftsgrenzen, ferner Flur- und Schulsprengelgrenzen, Achsen öffentlicher Straßen und Wege, Bahnlinien, Wasserläufe und ähnliche Grenzzüge. In großen Diasporagebieten können auch Grenzen von Landkreisen in Frage kommen.

§ 4

(1) Der Antrag auf Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden (§ 14 Abs. 1 erster Halbsatz der Kirchengemeindeordnung) kann vom Pfarramt (exponierten Vikariat), dem Kirchenvorstand oder einzelnen Gemeindegliedern gestellt werden.

(2) Der Antrag ist entsprechend zu begründen und dem Dekanat vorzulegen.

§ 5

(1) Das Dekanat hat hierauf die beteiligten Kirchenvorstände, in Gesamtkirchengemeinden auch die Gesamtkirchenverwaltung beschlußmäßig zu hören; die Beschlüsse sind in beglaubigter Abschrift in doppelter Fertigung zu den Verhandlungen zu nehmen.

(2) Das Dekanat hat nach Maßgabe des § 6 die Kirchengemeindeglieder zu hören, deren Gemeindegliederzugehörigkeit sich ändern soll.

(3) Den Verhandlungen ist in doppelter Fertigung eine entsprechende Planskizze¹⁾ beizulegen, aus der die unter Beachtung der Grundsätze in § 3 vorgesehene Gebietsänderung genau ersichtlich sein muß.

¹⁾ Womöglich ein Kartenausschnitt mindestens im Maßstab 1:100 000, herausgegeben von Bayer. Landesvermessungsamt in München, in Städten ein Stadtplan.

(4) Das Dekanat legt nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen die Verhandlungen mit gutachtlicher Stellungnahme über den Kreisdekanat vor.

§ 6

(1) Um den beteiligten Kirchengemeindegliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist eine Versammlung abzuhalten, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) An der Versammlung können alle über 21 Jahre alten Kirchengemeindeglieder teilnehmen, deren Gemeindegliederzugehörigkeit sich ändern soll, sofern sie in der bisherigen Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, voll geschäftsfähig sind und das Wahlrecht nicht ruht.
- b) Auf die Versammlung ist durch Kanzelabkündigung hinzuweisen. Die Kanzelabkündigung ist in der Regel in einem Sonntagsgottesdienst zu verlesen; bei Bedarf kann sie am nächsten Sonntag wiederholt werden. In der Kanzelabkündigung ist anzugeben, wann und wo die Versammlung stattfindet, wer an ihr teilnehmen kann und welcher Beschlußvorschlag der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Gemeindeglieder sind zu reger Teilnahme an der Versammlung aufzufordern mit dem Hinweis darauf, daß die Versammlung dazu dienen soll, die Willensmeinung der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindeglieder festzustellen.
- c) Die Versammlung kann frühestens eine Woche nach der (letzten) Abkündigung durchgeführt werden. Sie ist tunlichst im Anschluß an einen Sonntagsgottesdienst abzuhalten. Über ihren Verlauf und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Zahl der an sich abstimmungsberechtigten Gemeindeglieder, die Zahl der zur Abstimmung erschienenen Gemeindeglieder und das Abstimmungsergebnis zu ersehen ist.

(2) Da die Versammlung gemäß Absatz 1 ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme bietet, dürfen daneben Unterschriftensammlungen nicht durchgeführt werden. Auch sonst ist alles zu vermeiden, was den Frieden in der Gemeinde beeinträchtigen könnte.

§ 7

(1) Werden durch die Gebietsänderung mehrere Kirchenbezirke berührt, so sind auch die beteiligten Bezirkssynodalausschüsse zu hören.

(2) Die federführende Sachbehandlung obliegt dem Dekanat, in dessen Bezirk der Antrag gestellt wurde (s. § 4). Dieses Dekanat hat sich rechtzeitig mit dem beteiligten Dekanat in Verbindung zu setzen, damit auch von ihm das Erforderliche (s. § 5 Abs. 1 und 2, § 6 und § 7 Abs. 1) veranlaßt werden kann. Das beteiligte Dekanat hat hierauf die Verhandlungen unter Mitteilung des Ergebnisses seiner Erhebungen und mit gutachtlicher Stellungnahme an das federführende Dekanat zurückzuleiten.

§ 8

Liegt ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vor, kann das Verfahren auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden (§ 15 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Kirchengemeindeordnung). Die Bestimmungen der §§ 3, 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. Der Landeskirchenrat bestimmt das federführende Dekanat, wenn mehrere Kirchenbezirke berührt sind.

§ 9

Über die Änderung im Bestand oder Gebiet einer Kirchengemeinde entscheidet gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1

der Kirchengemeindeordnung der Landeskirchenrat. Er stellt bei Errichtung einer neuen Kirchengemeinde darüber eine Urkunde aus.

§ 10

(1) Der Landeskirchenrat beantragt gemäß § 4 Abs. 3 des staatlichen Kirchensteuergesetzes vom 26. 11. 1954 (BayBS II S. 653) beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (gemeindlichen Steuerverbandes) für die neu errichtete Kirchengemeinde.

(2) Sonstige Änderungen im Gebiet von Kirchengemeinden werden als Änderungen des Gebietes religionsgemeindlicher Steuerverbände vom Landeskirchenrat auf Grund der Ausführungsvorschriften vom 23. 12. 1955 (BayBS II S. 656) zu Art. 4 des staatlichen Kirchensteuergesetzes der den beteiligten Steuerverbänden gemeinsamen Regierung, sonst dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus angezeigt; sie erlangen Wirksamkeit, wenn nicht binnen vier Wochen Erinnerung dagegen erhoben wird.

(3) Die Errichtung einer neuen Kirchengemeinde und die sonstigen Änderungen im Gebiet von Kirchengemeinden werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 11

Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten neben den §§ 14 und 15 der Kirchengemeindeordnung auch die §§ 4 ff. dieser Verordnung entsprechend.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1964 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderung des Gebietes von Kirchengemeinden vom 18. 8. 1958 (KABl. S. 95) aufgehoben.

A n s b a c h, den 18. Oktober 1964

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

**Kirchengesetz
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung
der Artikel 49 und 50 der Kirchenverfassung.**

Vom 8. Juni 1964

(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 87)

Der Kirchensenat und die Landessynode haben folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 49 der Kirchenverfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Landessynode gehören an:

- a) 56 von den Pfarrern, angestellten Pastorinnen, angestellten Pfarrvikaren und von den Kirchenvorstehern gewählte Synodale;
- b) 18 von den Kreiskirchentagen vorgeschlagene und vom Kirchensenat ausgewählte Synodale;
- c) 18 vom Landesbischof berufene Synodale;
- d) der Abt zu Loccum, wenn er nicht dem Kirchensenat oder dem Landeskirchenamt angehört;

e) ein von der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen gewähltes Mitglied der Fakultät und ein vom Kirchensenat berufener Vertreter des Kirchenrechts.

Unter den nach Absatz 1 Buchstabe a zu wählenden Synodalen müssen 23 Synodale entweder Pfarrer oder angestellte Pastorinnen oder angestellte Pfarrvikare oder Personen sein, die den Pfarrern oder Pastorinnen gleichgestellt sind. Die übrigen nach Absatz 1 Buchstabe a zu wählenden und die vom Kirchensenat auszuwählenden Synodalen dürfen nicht Pfarrer, Hilfsgeistliche, Pastorinnen, Pfarrvikare oder Personen sein, die das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung haben.

Für die zu wählenden Synodalen ist die gleiche Zahl von Ersatzleuten zu wählen.“

§ 2

Artikel 50 der Kirchenverfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahl der nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a zu wählenden Synodalen und der Ersatzleute wird durch Kirchengesetz geregelt, desgleichen die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b durch die Kreiskirchentage.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz ist erstmalig auf die nächste Neubildung der Landessynode anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 8. Juni 1964.

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Lilje

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode.

Vom 8. Juni 1964

(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 88)

Der Kirchensenat und die Landessynode haben zur Ausführung des Artikels 50 der Kirchenverfassung das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 23. Mai 1958 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als geistliche Synodale im Sinne dieser Bestimmung gelten die Pfarrer, die Studiendirektoren der Predigerseminare und des Pfarrvikarseminars der Landeskirche, die Pastorinnen und die Pfarrvikare, die in der Landeskirche angestellt sind, und diejenigen, die den Pfarrern und Pastorinnen gemäß Artikel 17 der Kirchenverfassung gleichgestellt sind.“

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden gewählt:

in den Wahlkreisen Sprengel
Stadt Hannover

2 geistliche und 3 nichtgeistliche Synodale,

Calenberg-Hoya

3 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale,

Hildesheim

3 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale,

Göttingen

3 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale,

Celle

2 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale,

Lüneburg

3 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale,

Stade

3 geistliche und 5 nichtgeistliche Synodale,

Osnabrück

2 geistliche und 2 nichtgeistliche Synodale,

Ostfriesland

2 geistliche und 3 nichtgeistliche Synodale.

Für die zu wählenden Synodalen ist die gleiche Zahl von Ersatzleuten zu wählen.“

3. In § 2 Absatz 2 wird der Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Als wahlberechtigte geistliche Mitglieder des Kreiskirchentages gelten die Pfarrer, die Pastorinnen und Pfarrvikare, die in der Landeskirche angestellt sind, und diejenigen, die den Pfarrern und Pastorinnen gemäß Artikel 17 der Kirchenverfassung gleichgestellt sind. Die Studiendirektoren der im Kirchenkreis liegenden Predigerseminare und des Pfarrvikarseminars der Landeskirche nehmen stimmberrechtigt an der Versammlung der wahlberechtigten geistlichen Mitglieder des Kreiskirchentages teil.“

4. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge müssen in alphabetischer Reihenfolge die dreifache Zahl der Namen enthalten wie Synodale gemäß § 1 im Wahlkreis zu wählen sind. Es dürfen nur Vorname und Zuname, Beruf und Wohnort sowie etwa bekleidete kirchliche Ämter angegeben werden.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlleiter übermittelt den Wahlvorschlag für die geistlichen Synodalen innerhalb einer Woche nach Empfang allen im Wahlkreis für die Wahl der geistlichen Synodalen Wahlberechtigten. Wahlberechtigt sind die Pfarrer, die Studiendirektoren der im Wahlkreis liegenden Predigerseminare und des Pfarrvikarseminars der Landeskirche, die Pastorinnen und die Pfarrvikare, die in der Landeskirche angestellt sind, und diejenigen, die den Pfarrern und Pastorinnen gemäß Artikel 17 der Kirchenverfassung gleichgestellt sind.“

6. § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der geistlichen Synodalen findet in der Regel auf dem Generalkonvent binnen vier Wochen nach der Versammlung der Vertrauensleute statt.“

7. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall hat jeder nach § 5 Satz 2 Wahlberechtigte im Wahlkreis innerhalb von zwei Wochen nach Anordnung der schriftlichen Wahl dem Wahlleiter im verschlossenen, mit dem Namen des Absenders versehenen Umschlag den Namen und Wohnort der nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zu geistlichen Synodalen Wählbaren mitzuteilen, denen er seine Stimme gibt.“

8. In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und Ersatzleute“ gestrichen.

9. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Als Ersatzleute sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

10. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Kreiskirchentag ist berechtigt, dem Kirchengesamt zwei im Sprengel wohnhafte Glieder der Landeskirche zur Auswahl für die Landessynode nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b der Kirchenverfassung vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen dürfen nicht Pfarrer oder Hilfsgeistliche, Pastorinnen, Pfarrvikare oder Personen sein, die das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung haben.“

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz ist erstmalig auf die nächste Neubildung der Landessynode anzuwenden.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 23. Mai 1958 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) in der durch dieses Kirchengesetz vorgeschriebenen Fassung neu bekannt zu geben¹⁾.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 16. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 8. Juni 1964

**Der Kirchengesamt
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

¹⁾ Neufassung KABL. 1964 S. 89.

b) Gemeindedienst

Verordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ergänzung der Anweisungen zum Gebrauch der Agende III, Ausgabe Hannover.

Vom 4. März 1964

(Nachdruck aus KABL. 1964 S. 51)

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Einführung des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 13. Dezember 1963 (Kirchliches Amtsblatt 1963 Seite 217 ff.) werden die Anweisungen zum Gebrauch der Agende III in der für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bestimmten Ausgabe wie nachstehend angegeben ergänzt. Die verfassungsmäßigen Rechte des Ständigen Ausschusses der Landessynode nach Artikel 89 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung sind gewahrt.

I.

Vor den Anweisungen zum Gebrauch (Studienausgabe Seite 9) wird in der zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Ausgabe der Agende III die Anlage I des nachstehend genannten Gesetzes mit folgendem Zusatz abgedruckt:

Anlage zum Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Einführung des Dritten Bandes der Agende.

II.

An zugehöriger Stelle werden folgende Ziffern in den Text der Anweisungen zum Gebrauch eingefügt:

2 a. Solange die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ in der Landeskirche nicht eingeführt ist, gelten über die Gewährung und Versagung von Amtshandlungen die bisherigen Vorschriften weiter.

4 a. In den in den Ziffern 4 und 6 genannten Fällen entscheidet

1. soweit die Ziffern 29, 31, 35 und 36 Abs. 1 in Frage kommen: das Pfarramt;
2. soweit es sich um die Ziffern 26 Abs. 1—3, 28 Abs. 3, 30 Abs. 2 und 3, 33 Abs. 1 sowie 34 Abs. 1 handelt:

Pfarramt und Kirchenvorstand durch übereinstimmenden Beschluß;

3. im übrigen der amtierende Geistliche, wenn nicht im Falle der Ziffer 21 durch Ziffer 21 a etwas anderes bestimmt ist.

4 b. Das Pfarramt beschließt, wenn ihm mehrere Amtsträger angehören, in den in Ziffer 4 a unter 1. und 2. genannten Fällen einmütig (nemine contradicente).

6 a. Auf Ziffer 6 findet das unter Ziffer 4 a und 4 b Gesagte Anwendung.

8 a. Zu den in Ziffer 8 Abs. 1 genannten besonderen Anlässen, die bei den Gebeten textliche Abweichungen ermöglichen, gehört es auch, wenn ein Gebetstext im Hinblick auf die im einzelnen Falle anwesenden Teilnehmer der Amtshandlungen oder aus anderem wichtigen Grunde als schwer verständlich oder der sprachlichen Vereinfachung bedürftig empfunden wird. In solchem Falle ist jedoch darauf zu sehen, daß der Gehalt des Gebetes gewahrt bleibt.

21 a. Bei Ingebrauchnahme der Agende III oder einzelner Ordnungen daraus in der Kirchengemeinde soll das Pfarramt eine Übereinkunft über folgende Angelegenheiten treffen:

1. die mögliche Zusammenfassung der drei Credofragen in eine Frage bei Gebrauch der Ordnungen B und C der Kindertaufordnung (Studienausgabe Seite 23 f. bzw. 33 ff.),
2. den Gebrauch der fakultativen Anrede an die Konfirmanden oder an die Gemeinde oder an beide in der Konfirmationsordnung (Seite 93),
3. den Gebrauch der linken oder rechten Spalte bei der Absolution in der Beichte (Seite 105 f.),
4. die Gestaltung des Ringwechsels und die Übergabe einer Traubibel (s. Ziffer 32 Abs. 3),
5. den Gebrauch der linken oder rechten Spalte in Teil II der Begräbnisordnung (Seite 131 f.).

Vergleiche auch die in Ziffer 4 a unter 1. angeführten Ziffern.

21 b. Zu den fest angestellten Geistlichen im Sinne der Ziffer 21 rechnen auch die landeskirchlichen Ge-

meindepfarrer sowie die in der Gemeinde fest angestellten Pastorinnen und Pfarrvikare.

III.

Nach Ziffer 24 wird folgender Abschnitt eingefügt:

VII.

Sonderbestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die einzelnen Amtshandlungen

A. Kindertaufe

25.

Gemäß dem Taufgesetz vom 16. Februar 1938 soll die Taufe in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst vor der Gemeinde stattfinden. Dazu rechnet auch ein besonderer Taufgottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird. § 2 Abs. 2 des Taufgesetzes bleibt im übrigen unberührt.

26.

(1) Wenn in einer Kirchengemeinde nach der rechten Spalte auf Seite 16 und 18 bzw. 27 und 29 der Taufordnung verfahren werden soll, ist dazu ein übereinstimmender Beschluß von Pfarramt und Kirchenvorstand erforderlich.

(2) In der Taufordnung wird beim Glaubensbekenntnis in der Regel die Form A gebraucht. Die Form C kann dort weiter gebraucht werden, wo sie bisher in Übung steht. Die Form B kann durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarramt und Kirchenvorstand eingeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für den 2. Abschnitt der Anrede an die Eltern und Paten folgende verkürzte Fassung empfohlen wird:

„So antwortet mir für den unmündigen Täufling: Entsagst du...“ (Seite 22 und 33).

(3) Die Frage nach dem Namen des Täuflings (Seite 24 und 35) wird nur dort gestellt, wo sie üblich ist oder ihr Gebrauch von Pfarramt und Kirchenvorstand übereinstimmend beschlossen wird.

(4) Die Bestimmungen über Westerhemd und Taufkerze gelten nur dort, wo diese bisher in Gebrauch stehen.

B. Jähtaufe und Bestätigung einer Nottaufe

27.

Als ordinierte Geistliche im Sinne des Absatzes 1 der einleitenden Rubriken beider Ordnungen sind auch die Pastorinnen zu verstehen. Außerdem rechnen hierher die Pfarrvikare und die mit der Taufspendung beauftragten Prädikanten.

C. Segnung der Mütter

28.

(1) Ob die Segnung einer Mutter im Zusammenhang mit der Taufe bzw. Taufbestätigung oder bei dem ersten Kirchgang der Mutter nach der Taufe geschieht, richtet sich nach der ortskirchlichen Gewohnheit. Eine Änderung sollte nur im Einvernehmen zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand vorgenommen werden.

(2) Vaterunser und anschließendes Segensgebet (Seite 69, 73, 75 und 78) sollen nach bisheriger Übung der Landeskirche über der Mutter (den Müttern) mit Wendung des Pastors zur Gemeinde gesprochen werden.

(3) Die agendarische Segnung unehelicher Mütter wird nur dort gewährt, wo Pfarramt und Kirchenvorstand dies übereinstimmend beschließen.

D. Konfirmation

29.

Das Pfarramt bestimmt, nach welcher Ordnung (linke oder rechte Spalte) bei der Vorstellung der Konfirmanden (Seite 82 ff.) verfahren werden soll.

E. Beichte

30.

(1) Nach allgemeiner Übung in der Landeskirche sollten die Beichtfragen (S. 104 f.) beibehalten werden, zumal das (anzustrebende) Mitsprechen der Beichte durch die Beichtenden (Seite 103) schwer zu erkennen sein wird.

(2) Sollen die drei Beichtfragen zusammengefaßt werden, so ist dies vom Pfarramt und Kirchenvorstand übereinstimmend zu beschließen.

(3) Ob in der Gemeinsamen Beichte für die Absolution die Form A oder B gebraucht wird, legen Pfarramt und Kirchenvorstand durch übereinstimmenden Beschluß fest. Das Pfarramt kann in begründeten Einzelfällen auch die andere Form gebrauchen.

F. Trauung

31.

Unter einer geschlossenen (stillen) Trauung wird üblicherweise eine Trauung ohne Trauzug, Geläut, Gesang, Orgelspiel sowie ohne Beteiligung der Gemeinde verstanden. Stille Trauungen werden in der Regel gehalten, wenn die Trauung in besonderen Notfällen in einer geschlossenen Zeit vorgenommen oder wenn sie zu anderer Zeit von den Eheleuten mit einer vom Pfarramt anerkannten zureichenden Begründung erbeten wird. Geschlossene Zeiten sind die ersten Tage der drei hohen Feste, die stille Woche, der Bußtag sowie — nach örtlicher Übung — die Fastenzeit (Passionszeit) und der Tag vor Sonn- und Festtagen.

32.

(1) Mehrere Paare können gemeinsam getraut werden, wenn der trauende Geistliche und alle beteiligten Paare zustimmen.

(2) Die Verbindung der Trauung mit einem sonntäglichen oder festtäglichen Gemeindegottesdienst ist nicht gestattet.

(3) Für die in Absatz 3 der einleitenden Rubriken zur Trauordnung (Seite 115) genannten Angelegenheiten gilt die ortskirchliche Übung. Änderungen sollten nur im Einvernehmen zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand vorgenommen werden.

33.

(1) Wenn die Einholung des Trauzuges an der Kirchtür durch den Pfarrer erfolgen soll, ist dies von Pfarramt und Kirchenvorstand übereinstimmend zu beschließen.

(2) Die Anrede an das Paar an der Kirchtür ist fakultativ und kann auch durch eine andere Anrede oder durch ein biblisches Grußwort, etwa nach Psalm 121, 8:

„Der Herr segne euren Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit“ oder ein anderes Votum ersetzt werden (vgl. Ziffer 8 Abs. 2).

(3) Vaterunser und anschließendes Segensgebet (Seite 122 f.) sollen nach bisheriger Übung der Landeskirche über dem Paar mit Wendung des Pastors zur Gemeinde gesprochen werden; es wird daher in der Regel nach Seite 122 rechte Spalte verfahren.

G. Das Begräbnis

34.

(1) Die Zahl und Reihenfolge der Teilhandlungen des kirchlichen Begräbnisses (Seite 128) richtet sich nach der örtlichen Sitte. Eine Änderung bedarf eines übereinstimmenden Beschlusses vom Pfarramt und Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kreiskirchenvorstandes.

(2) Bei einem Begräbnis außerhalb des Friedhofes unterbleibt die auf Seite 135 Anm. ** und Seite 142 Anm. ** vorgesehene Vollzugsformel.

(3) Die Einsegnung des Verstorbenen bei der Bestattung (Seite 133 Anm. ** und Seite 147 Anm. **) unterbleibt.

(4) Am Schluß des Begräbnisses (Seite 140 und 150) soll das Glaubensbekenntnis nicht gesprochen werden.

(5) Hat der Pfarrer gegen die kirchliche Mitwirkung bei der Einäscherung oder Urnenbeisetzung grundsätzliche Bedenken, so kann er sich durch einen anderen Geistlichen vertreten lassen.

H. Übertritt

35.

Solange die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Landeskirche nicht eingeführt ist, liegt es im Ermessen des Pfarramtes, ob der Übertritt nach vorgängigem Unterricht und einer vor dem Pfarrer abgegebenen Willenserklärung durch die Teilnahme am Heiligen Abendmahl ohne die vorbereitende Übertrittshandlung der Agende III geschieht, oder ob die vorbereitende Handlung, sei es innerhalb eines Gemeindegottesdienstes, sei es gesondert, durchgeführt wird.

J. Wiederaufnahme

36.

(1) Solange die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ in der Landeskirche nicht eingeführt ist, wird die Handlung der Wiederaufnahme in der Form der linken Spalte (innerhalb eines Gemeindegottesdienstes) nur dann gehalten, wenn dies dem Pfarramt angezeigt erscheint und der Beteiligte einverstanden ist. Ob die Handlung andernfalls in der Form der rechten Spalte oder gemäß Absatz 5 der einleitenden Rubriken (Seite 213) ohne Beteiligung der Kirchenvorsteher im Anschluß an die Beichte in der Stille durch den Pfarrer erfolgt, bestimmt das Pfarramt.

(2) Die Vollzugsformel bei der Wiederaufnahme (Seite 217) kann entfallen. Die Handlung schließt dann in jedem Falle mit dem Segen.

IV.

Der Text der Ziffer 6 der Anlage II des Kirchengesetzes wird in die große Ausgabe der Agende III an zugehöriger Stelle im vollen Wortlaut aufgenommen.

V.

Der Inhalt der Abschnitte I bis IV wird als Sonderheft im Format der Studienausgabe der Agende III gedruckt und der Studienausgabe eingelegt.

Hannover, am 4. März 1964

Das Landeskirchenamt

D. Lilje

Ausführungsbestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Einführung des III. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 4. März 1964

(Nachdruck aus KABl. 1964 S. 54)

Auf Grund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Einführung des III. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 13. Dezember 1963 (Kirchl. Amtsblatt 1963 S. 217 f.) erlassen wir für die Einführung der Ordnungen der Agende III in den Kirchengemeinden folgende Ausführungsbestimmungen:

1.

Die Einführung der Agende III in den Kirchengemeinden erfolgt — je nach dem Zeitpunkt — in unterschiedlicher Form. In den Jahren 1964—1967 werden die Ordnungen der Agende III vom Pfarramt mit Zustimmung des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Ziffern 5 und 6 eingeführt (vgl. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes). In den Jahren 1968—1972 erfolgt die Einführung, sofern hiergegen nicht Widerspruch erhoben wird, nach Maßgabe der Ziffern 7 und 8 (vgl. § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes), vom Jahre 1973 an nach Maßgabe der Ziffer 9 (vgl. § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes).

Beschlußfassung im Pfarramt und im Kirchenvorstand

2.

(1) Stimmberechtigt im Pfarramt sind die in der betreffenden Kirchengemeinde tätigen fest angestellten Pfarrer und landeskirchlichen Gemeindepfarrer, fest angestellten Pastorinnen und landeskirchlichen Gemeindepastorinnen, sowie die fest angestellten oder mit der Versorgung einer Pfarrstelle fest beauftragten Pfarrvikare, nicht dagegen Vakanz- oder Krankheitsvertreter, Hilfsgeistliche, Hilfspastorinnen und Pfarrvikare im Hilfsdienst.

(2) In dauervakanten Kirchengemeinden werden die Befugnisse des Pfarramtes von dem Vakanzvertreter wahrgenommen.

(3) Ist die einzige Pfarrstelle einer Kirchengemeinde vorübergehend unbesetzt und ist kein Pfarrvikar mit der Versehung der Stelle fest beauftragt, so ruht das Einführungsverfahren nach § 2 des Kirchengesetzes für die Dauer der Vakanz.

(4) Das Pfarramt berät und entscheidet unter dem Vorsitz des am Orte dienstältesten Geistlichen oder, wenn dies örtlich üblich ist, des Pfarrers, der den Vorsitz im Kirchenvorstande führt.

Entscheidungen des Pfarramtes werden einmütig getroffen (§ 5 Abs. 3). Einmütigkeit ist erzielt, wenn kein Stimmberechtigter der vorgeschlagenen Entscheidung widerspricht (nemine contradicente). Einstimmigkeit

(d. h. ein ausdrückliches positives Votum aller Stimmberechtigten) ist im Gesetz nicht gefordert.

(5) Stimmberechtigt im Kirchenvorstand sind neben den gewählten, berufenen oder vom Patron entsandten Kirchenvorstehern alle Mitglieder des Pfarramtes (Abs. 1 und 2) und der Patron, soweit er als Mitglied in den Kirchenvorstand eingetreten ist. Sind bei Konpatronaten mehrere Mitglieder des Konpatronates in den Kirchenvorstand eingetreten, so geben sie zusammen nur eine Stimme ab. Hilfsgeistliche, Hilfspastorinnen und Pfarrvikare im Hilfsdienst, denen das Stimmrecht im Kirchenvorstand verliehen ist, stimmen im Kirchenvorstand mit, nicht aber im Pfarramt.

Umfang der Einführung

3.

(1) § 3 Absatz 1 des Gesetzes gibt für den Umfang der Einführung drei Möglichkeiten frei:

- a) Es wird die Agende III als ganze mit allen Ordnungen in Gebrauch genommen.
- b) Es wird die Agende III als ganze eingeführt, jedoch werden eine oder mehrere (im Kirchenvorstandsbeschuß ausdrücklich zu nennende) Ordnungen von der Einführung vorerst ausgeschlossen.
- c) Es werden zunächst einzelne (im Kirchenvorstandsbeschuß ausdrücklich zu nennende) Ordnungen eingeführt, die Einführung der anderen Ordnungen wird zurückgestellt.

(2) Bei der Einführung der zurückgestellten bzw. ausgeschlossener Ordnungen wird bis zum Ablauf des Jahres 1967 wie unter Ziffer 5 und 6 angegeben verfahren. Im Jahre 1968 sind alle zurückgestellten Ordnungen gemäß Ziffer 7 Abs. 1 zur Beratung zu stellen.

(3) In den Gemeinden, die die Erprobung von Agende III gemäß den 1958 ausgegebenen Entwurfsbänden ganz oder teilweise durchgeführt haben, ist zu beachten, daß die Erprobungszeit mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes endet. Um den Übergang zu erleichtern, erhebt das Landeskirchenamt keinen Einwand, wenn die zur Erprobung freigegebenen Ordnungen in den in Frage kommenden Kirchengemeinden noch bis zum Ende des Jahres 1964 weitergebraucht werden.

4.

Bei Agende III ist es (anders als bei Agende I) nicht vorgesehen, Teile der alten und der neuen Ordnungen miteinander zu verbinden, also etwa in die neue Trauordnung die alten Traufragen oder in die frühere Konfirmationsordnung die neue Konfirmationsfrage aufzunehmen. Der Übergang zur neuen Ordnung soll jeweils mit deren *vollständiger* Übernahme geschehen (§ 3 Abs. 2).

Einführung in den Jahren 1964—1967

5.

(1) Hat das Pfarramt sich nach gewissenhafter Überlegung und Abwägung aller Umstände für die Einführung aller oder einzelner Ordnungen der Agende (s. o. Ziffer 3) entschieden, so legt es sein Votum dem Kirchenvorstande zur Zustimmung vor.

(2) Stellt sich bei der Beratung im Kirchenvorstande heraus, daß die Einführung der einzelnen vorgeschlagenen Ordnungen verschieden beurteilt wird, so sind diese gesondert zur Abstimmung gemäß Ziffer 6 zu stellen.

6.

(1) Wird die beantragte Zustimmung vom Kirchenvorstand durch Mehrheitsbeschuß der anwesenden

Stimmberechtigten erteilt, so setzt das Pfarramt den Zeitpunkt für die Ingebrauchnahme der Ordnung bzw. Ordnungen an.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand die Zustimmung durch Mehrheitsbeschuß ab, so kann das Pfarramt den Antrag bis zum Ablauf des Jahres 1967 jederzeit wiederholen.

Einführung in den Jahren 1968—1972

7.

(1) Im Verlauf des Jahres 1968 beraten in denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Agende in den ersten vier Jahren noch nicht oder nur zum Teil (s. Ziffer 3 Abs. 1 b) und c) eingeführt ist, Pfarramt und Kirchenvorstand gemeinsam über die Einführung der noch nicht in Gebrauch genommenen Ordnungen. Am Schluß der Beratung entscheiden das Pfarramt (über die Zusammensetzung s. Ziffer 2 Abs. 1) und der Kirchenvorstand (über die Zusammensetzung s. Ziffer 2 Abs. 5) jeweils als getrennte Kollegien, ob gegen die Ingebrauchnahme der noch nicht eingeführten Ordnungen Widerspruch erhoben wird.

Hat sich bei der vorhergehenden Beratung herausgestellt, daß die Einführung der einzelnen Ordnungen verschieden beurteilt wird, so sind diese gesondert zur Entscheidung zu stellen.

(2) Eine Ordnung wird nicht in Gebrauch genommen, wenn

- a) bei der Beratung im Pfarramt ein stimmberechtigtes Mitglied oder
- b) bei der Beratung im Kirchenvorstande mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhebt.

Ein ausdrückliches positives Votum der Stimmberechtigten ist nicht gefordert.

(3) Wird kein Widerspruch nach Abs. 2 erhoben, so werden die Ordnungen spätestens zu Beginn des Jahres 1969 in Gebrauch genommen.

(4) Für das Ruhen des Verfahrens während der vorübergehenden Vakanz der einzigen Pfarrstelle einer Kirchengemeinde gilt Ziffer 2 Abs. 3 entsprechend.

8.

Ein nach Ziffer 7 Abs. 2 erhobener Widerspruch des Pfarramtes oder des Kirchenvorstehers gegen die Einführung einer Ordnung gilt längstens für die Dauer von 5 Jahren. Er kann jederzeit zurückgenommen werden (§ 2 Abs. 3 Satz 2); in diesem Falle wird die betreffende Ordnung alsbald in Gebrauch genommen.

Einführung von dem Jahre 1973 an

9.

Vom Jahre 1973 an wird das in Ziffer 7 geordnete Verfahren alle 5 Jahre für die noch nicht eingeführten Ordnungen der Agende III in jeder Kirchengemeinde wiederholt, soweit sie nicht in der Zwischenzeit infolge Zurücknahme des Widerspruchs (Ziffer 8) in Gebrauch genommen sind.

Pfarrsitzgemeinde und verbundene Muttergemeinde

10.

(1) Kirchengemeinde im Sinne dieser Vorschriften sind die Muttergemeinden mit Pfarrsitz und die mit einer solchen Pfarrsitzgemeinde unter einem gemeinsamen Pfarramt verbundenen Muttergemeinden. In verbundenen Muttergemeinden wird deren Kirchenvorstand bei der Einführung von Ordnungen der Agen-

de III gesondert tätig; der gemeinsame Kirchenvorstand für die ganze Parochie gemäß § 10 Abs. 2 KGO hat auf gottesdienstlichem Gebiete keine Zuständigkeit. Dagegen ist das Pfarramt ein für die beiden verbundenen Gemeinden gemeinsames Pfarramt, und alle Mitglieder des Pfarramtes wirken daher bei der Beschlußfassung bzw. bei der Widerspruchserhebung sowohl in der Pfarrsitzgemeinde wie in den verbundenen Muttergemeinden mit. Sie treffen auch gemeinsam die dem Pfarramt obliegenden Entscheidungen.

(2) Die in einer Kirchengemeinde beschlossene Ordnung gilt ohne weiteres auch für die zuständigen Kapellengemeinden; eine besondere Beschlußfassung durch die Kapellenvorstände findet nicht statt.

(3) In einer Muttergemeinde, deren Pfarramt nicht mit dem ganzen Pfarramt der Pfarrsitzgemeinde, sondern nur mit einer einzelnen Pfarrstelle in der Pfarrsitzgemeinde verbunden ist (mater vagans), werden die Befugnisse des Pfarramtes in der mater vagans nur von dem Inhaber der zuständigen Pfarrstelle der Pfarrsitzgemeinde wahrgenommen. Er allein ist auch Mitglied des Kirchenvorstandes der mater vagans.

Diese Bestimmung gilt für folgende Kirchengemeinden in der Landeskirche: Alferde (Eldagsen II), Arholzen (Stadtoldendorf II), Bardowick-Nicolaihof (Bardowick-Dom II), Bollensen (Uslar II), Königsdahlum (Bokenem II), Otternhagen (Neustadt a. Rbge. III) und Sieber (Herzberg II).

11.

(1) Alle Anträge des Pfarramtes zu Agende III und die daraufhin im Kirchenvorstand erfolgenden Beschlüsse und Entscheidungen des Kirchenvorstandes gemäß Ziffer 6, Ziffer 7 Abs. 2 und 3, Ziffer 8 und Ziffer 9 sind im Protokollbuch des Kirchenvorstandes einzutragen; eine Abschrift ist spätestens einen Monat danach an den zuständigen Superintendenten einzureichen.

(2) In den großen Ausgaben der Agende III, die in der betreffenden Kirchengemeinde gebraucht werden, ist auf einer dafür bestimmten Seite für jede Ordnung der Tag der Ingebrauchnahme gemäß Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 9 Abs. 3 oder Ziffer 8 Satz 2 einzutragen.

Hannover, am 4. März 1964

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D. Dr. Mahrenholz

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Einführung des dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 3. April 1964

(Nachdruck aus KABL. 1964 S. 39)

§ 1

(1) Der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebene „Dritte Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (im Folgenden als Agende III bezeichnet) wird zum 1. Sonntag im Advent 1964 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als landeskirchliche Agende eingeführt.

(2) Die in Agende III enthaltenen Ordnungen treten nach Maßgabe der in den §§ 2 - 4 dieses Kirchengesetzes getroffenen Bestimmungen an die Stelle der bislang geltenden „Formulare für die kirchlichen Amtshandlungen“ vom Jahre 1923.

§ 2

Der Oberkirchenrat gibt die erforderlichen Anweisungen für die Einführung der Agende III in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, zusätzliche Vorschriften zu den Anweisungen zum Gebrauch der Agende III (Studienausgabe S. 9 - 14) zu geben, wie es der Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. April 1961 über die Einführung der Agende III in Ziffer 6 a für die Gliedkirchen vorsieht.

§ 4

Bis zur Neuordnung der Konfirmation gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die in Abschnitt „Die Konfirmation“ Agende III (Studienausgabe S. 81 - 93) gegebene Ordnung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. April 1964

Der Oberkirchenrat

Beste

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über das Lehrverfahren.

Vom 16. April 1964

(Nachdruck aus KABL. 1964 S. A 35)

Die für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens verbindliche Lehrordnung der Vereinigten Kirche vom 16. Juni 1956 (abgedruckt im Amtsblatt der Landeskirche 1956 Seite A 75 unter I Nr. 1) umfaßt neben der „Erklärung zur Lehrverpflichtung und Handhabung der Lehrgewalt“ ein „Kirchengesetz über das

Verfahren bei Lehrbeanstandungen“. Auf Grund des § 25 dieses Kirchengesetzes hat die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens zu seiner Durchführung im Bereiche der Landeskirche folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gliedkirchliches Organ im Sinne von § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes ist die Kirchenleitung.

Auch die in § 24 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes vorgesehenen Vorschläge erfolgen durch die Kirchenleitung.

§ 2

Als Geschäftsstelle für die in § 22 Absatz 1 des Kirchengesetzes genannten Aufgaben dient das Landeskirchenamt.

§ 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, erforderliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Die Bestimmungen in den §§ 62 und 65 des Kirchengesetzes über die Disziplinarordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 21. September 1926 (Konsistorialblatt Seite 109) treten gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, am 16. April 1964

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Noth

